

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF  
EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES  
UND DES TIERERZEUGNISSE-HANDELS-VERBOTSGESETZES  
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG UND  
LANDWIRTSCHAFT VON  
VIER PFOTEN – STIFTUNG FÜR TIERSCHUTZ  
(1. MÄRZ 2024)**



Tierschutz.  
Weltweit.

## Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>

Erster Abschnitt .....	3
§ 1 .....	3
Zweiter Abschnitt .....	6
§ 2 Nummer 1 .....	6
§ 2 Nummer 3 .....	6
§ 2 Absatz 2 (NEU) .....	7
§ 2a Absatz 1 .....	9
§ 2a Absatz 1b .....	10
§ 2a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b .....	11
§ 2b (NEU) .....	11
§ 3 .....	15
§ 3 Nummer 11a (NEU) .....	15
§ 3 Nummer 15 (NEU) .....	16
§ 3 Nummer 16 (NEU) .....	17
§ 3 Nummer 17 (NEU) .....	18
§ 3 Nummer 18 (NEU) .....	19
§ 3 Nummer 19 (NEU) .....	20
§ 3 Nummer 20 (NEU) .....	23
§ 3 Nummer 21 (NEU) .....	24
Dritter Abschnitt .....	25
§ 4 .....	25
§ 4a Absatz 2 Nummer 2 .....	26
§ 4d (NEU) .....	27
Vierter Abschnitt .....	29
§ 5 .....	29
§ 6 .....	30
Siebenter Abschnitt .....	33

---

<sup>1</sup> Der Zusatz (NEU) bezieht sich entweder auf einen neu eingefügten Paragraphen oder Absatz im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft oder einen neuen Vorschlag durch VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz.



§ 11 Absatz 1 .....	33
§ 11 Absatz 1 Nummer 7 .....	33
§ 11 Absatz 1 Nummer 8 .....	34
§ 11 Absatz 1 Nummer 9 (NEU) .....	34
§ 11 Absatz 4 .....	35
§ 11 Absatz 8 .....	38
§ 11b .....	38
§ 11c .....	50
§ 11d (NEU) .....	50
§ 11e (NEU) .....	56
§ 11f (NEU) .....	58
§ 11g (NEU) .....	61
Achter Abschnitt .....	64
§ 12 Absatz 2 .....	64
§ 12 Absätze 3 und 4 (NEU) .....	64
Neunter Abschnitt .....	67
§ 13 Absatz 2 (NEU) .....	67
§ 13 Absatz 4 (NEU) .....	67
§ 13a Absatz 2 .....	68
§ 13b .....	69
Zehnter Abschnitt .....	71
§ 14 Absatz 1 .....	71
§ 16 Absatz 1 .....	71
§ 16 Absatz 2 .....	73
§ 16k (NEU) .....	73
§§ 16l und 16m (NEU) .....	73
Elfte Abschnitt .....	75
§ 17 .....	75
§ 18 .....	80
§ 19 .....	81
§ 20 .....	81



Tierschutz.  
Weltweit.

## ERSTER ABSCHNITT

### GRUNDSATZ

#### § 1

§ 1 Satz 1 ist um den Begriff „Würde“ zu ergänzen.

§ 1 Satz 2 ist um den Begriff „Angst“ zu ergänzen.

Weiterhin muss der in § 1 Satz 2 stehende „vernünftige Grund“ aufgrund dessen Tieren derzeit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen konkretisiert werden. Insbesondere Gründe der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis müssen als „vernünftiger Grund“ klar ausgeschlossen werden.

#### Begründung:

Die Einfügung des Begriffs „Würde“ in § 1 Satz 1 verdeutlicht, dass es auch der Zweck des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist, die natürliche Würde von Tieren zu schützen. Das Tierschutzgesetz in der Schweiz legt bereits fest, dass die „Würde“ eines Tieres ein zu schützender Eigenwert ist. Das Schweizer Gesetz definiert „Würde“ wie folgt: „Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird“ (vgl. Art. 3a Tierschutzgesetz Schweiz).

Um auch den bisher vernachlässigten seelischen Belastungen und Leiden von Tieren Rechnung zu tragen, die nicht zuletzt gesundheitliche Auswirkungen bis hin zum Tod haben können, muss der Begriff Angst eingefügt werden. Der Begriff „Angst“ ist sowohl im Tierschutzgesetz Österreichs (Art. 5 Abs. 1) als auch im Tierschutzgesetz der Schweiz (Art. 3) enthalten und sollte uns als Vorbild gelten.

Laut Tierschutzgesetz § 1 dürfen Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Sofern jedoch ein „vernünftiger Grund“ vorliegt, können Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden. Unklar ist dabei, was als „vernünftiger Grund“ gilt. Eine Definition gibt der Gesetzgeber nicht, sondern



Tierschutz.  
Weltweit.

überlässt die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs der Exekutive beziehungsweise den (Staats-)Anwält:innen und Richter:innen.

Der „vernünftige Grund“ wurde 1972 in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Seitdem hat sich ein gesellschaftlicher Wertewandel vollzogen und der Umgang mit Tieren als unsere Mitgeschöpfe hat sich stark verändert. Zudem ist seit 2002 der Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung festgeschrieben. Die damit gestiegene verfassungsrechtliche Bedeutung, der ethische Tierschutz sowie Rechtsurteile, wie beispielsweise die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Töten von männlichen Hühnerküken (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019, 3 C 28/16), untermauern, dass eine Konkretisierung des vernünftigen Grundes in Paragraph 1 geboten ist. Dabei muss auch gesetzlich klar formuliert werden, dass rein wirtschaftlich motivierte Gründe per se keinen „vernünftigen Grund“ darstellen dürfen, um Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen.

Vielmehr dürfen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden nur in dem Maße zugefügt werden, als es zur Verwirklichung eines höherrangigen Zweckes erforderlich bzw. für die Verfolgung des vernünftigen Grundes absolut unerlässlich ist. Daran fehlt es insbesondere, wenn Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen, wie insbesondere Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis, zugefügt werden. Dies ist bereits in der aktuellen Fassung des Tierschutzgesetzes in § 7a (2) Nr. 4 für Tierversuche klar geregelt und es ist rechtlich und ethisch nicht begründbar, warum es nicht für alle Tiere gleichermaßen gilt.

Diese klarstellende Wirkung, die höchstinstanzlich bereits festgestellt wurde, würde es den Behörden erleichtern, das Tierschutzgesetz durchzusetzen und Verwaltungsgerichten bei Urteilen eine weiterführende, klare Orientierung bei der Rechtsprechung bieten. Dies ist besonders vor dem Hintergrund des massiven Vollzugsdefizits bei der Umsetzung des Tierschutzgesetzes, welches 2022 im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung an der Universität Gießen erschreckend deutlich geworden ist, dringend geboten (vgl. „Die gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland und in Gießen“, Dissertation 2022).

In diesem Zusammenhang ist es schwer nachvollziehbar, warum der Vorschlag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), den Paragraphen 1 entsprechend zu konkretisieren, aus einer Entwurfsfassung des Referentenentwurfs von Mai 2023 wieder herausgestrichen wurde. Hier muss dringend nachgebessert werden und der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten 50 Jahre Rechnung getragen werden. Der gestrichene Absatz „Bei der Abwägung schutzwürdiger



Tierschutz.  
Weltweit.

menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden eines Tieres dar.“ ist dringend wieder in den Entwurf aufzunehmen.



Tierschutz.  
Weltweit.

## ZWEITER ABSCHNITT TIERHALTUNG

### § 2 Nummer 1

§ 2 Nummer 1 ist um den Begriff „sicher“ zu ergänzen.

#### Begründung:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier nicht nur seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, sondern auch für dessen Sicherheit sorgen (beispielsweise Brand- und Seuchenschutz sowie Schutz vor Beutegreifern).

### § 2 Nummer 3

§ 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen: „muss nachweislich über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.“

#### Begründung:

Damit die Regelung aus § 2 Nr. 3 nicht ins Leere läuft, muss sie durch die Möglichkeit ergänzt werden, dass zuständige Behörden einen Nachweis über die Kenntnisse und Fähigkeiten abverlangen können. Bei kommerziellen Betrieben muss jeder Mitarbeiter, der mit den Tieren arbeitet, dies in Form einer abgeschlossenen fachspezifischen Ausbildung nachweisen können. Eine reine Erfahrungszeit auf einem unter Umständen schlechten Betrieb ist kein Nachweis für eine ausreichende Sachkunde. Bei Ausbildungen ist zudem nachzuweisen, dass das Sprachniveau, welches zum Verständnis der Ausbildungsinhalte notwendig ist, auch vorhanden ist.

Zum Teil existieren bereits unzureichende Regelungen für einzelne Tierarten an anderer Stelle, wie beispielsweise in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder der Tierschutz-Hundeverordnung. Weitere Anforderungen an die Haltung von



Tierschutz.  
Weltweit.

insbesondere Heimtieren, sollten in einer gesonderten Verordnung geregelt werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 2a Absatz 1.

### **§ 2 Absatz 2 (NEU)**

Nach § 2 Absatz 1 ist ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Als Heimtiere im Sinne des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 dürfen nur die Tiere gehalten werden, die zu den Tierarten gehören, die in einer Liste auf Grundlage von § 13 Absatz 4 aufgeführt werden. Im Übrigen ist die Haltung eines Tieres als Heimtier verboten.

#### Begründung:

Der vorgeschlagene neue § 2 Absatz 2 TierSchG würde eine grundsätzliche Verbotsregelung mit Ausnahmeverbehalt als Grundlage für eine Liste für die legale Haltung von „Heimtieren“ beinhalten (vgl. hierzu auch die neu vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in Paragraf 13 Absatz 4).

International ist Deutschland einer der größten Absatzmärkte und Umschlagplätze für exotische Heimtiere. Schätzungen zufolge leben deutschlandweit mehr als 34 Millionen Heimtiere (Zierfische und Terrarientiere nicht mit inbegriffen). Neben den üblichen domestizierten Tieren wie Hunde und Katzen sind auch exotische Wildtiere wie Servale, Affen, Papageien, Korallenfische, Schildkröten, Klapperschlangen, Warane und Vogelspinnen in deutschen Wohnzimmern zu finden. Laut dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. wurden 2022 in Deutschland rund 3,7 Millionen Ziervögel gehalten. Darüber hinaus befanden sich rund 2,3 Millionen Aquarien und 1,3 Millionen Terrarien in deutschen Haushalten. Wie viele Tiere in den Aquarien und Terrarien gehalten werden, ist unklar.

In und durch Deutschland floriert zudem auch ein großer Markt für Großkatzen, wie zum Beispiel Tiger. Da die Population von wildlebenden Tigern immer noch kritisch ist, ist es wichtig, den kommerziellen Handel mit in Gefangenschaft gehaltenen Tigern zu unterbinden, da er als Einfallstor für unkontrollierten illegalen Handel dienen kann. Dies haben die EU und ihre Mitgliedstaaten erkannt und im April 2023 den Leitfaden für die Ausfuhr und Wiederausfuhr von lebenden in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Tigern, von Tigerteilen und -erzeugnissen sowie für den Handel damit innerhalb der EU beschlossen. Als Hauptabsatzkanäle für den kommerziellen Wildtierhandel dienen Online-Plattformen und Tierbörsen. Dort können potenzielle Käufer:innen spontan, ohne Vorkenntnisse, Aufklärung, Beratung oder Kontrollen nahezu alles kaufen. Die Haltung von Wildtieren ist sehr





Tierschutz.  
Weltweit.

anspruchsvoll, zeitaufwendig, in vielen Fällen kostspielig und erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis. Wegen Überforderung werden exotische Wildtiere deswegen oftmals von ihren Halter:innen abgegeben oder schlimmstenfalls in der heimischen Natur ausgesetzt. Oft sterben diese Tiere auch an den Folgen schlechter Haltung. Tierheime, Auffangstationen und Artenschutzzentren sind überfüllt mit den dort abgegebenen Tieren und schlagen schon seit langem Alarm. Zudem bestehen Gefahren für die heimische Biodiversität. Oft handelt es sich bei den hierzulande gehandelten Tieren um sogenannte Wildfänge, die aus der Wildnis entnommen werden. Der Weltbiodiversitätsrat IPBES nennt die direkte Ausbeutung von Wildtieren (und -pflanzen) als zweitgrößte Bedrohung für die biologische Vielfalt, hinter der veränderten Land- und Meeresnutzung, aber noch vor dem Klimawandel.

Die private Haltung von Wildtieren birgt zudem hohe Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, denn gefährliche, giftige, wild gefangene Tiere oder neu entdeckte Tierarten mit potenziellen Krankheiten (Zoonosen) landen oft in den Wohnzimmern von Menschen, die über keinerlei Erfahrung in der artgerechten Haltung dieser Tiere verfügen.

Der aktuell vorliegende Referentenentwurf des BMEL enthält bisher kaum Maßnahmen, um den Handel mit und die Privathaltung von Heimtieren nachhaltig zu regulieren. Dabei zeigt eine aktuelle repräsentative Online-Umfrage zum Thema exotische Heimtiere, die im Auftrag mehrerer Tier- und Artenschutzorganisationen im Juni 2023 durchgeführt wurde, dass sich die Mehrheit der Deutschen (90 Prozent) für eine strengere Regulierung des Handels und der Privathaltung von exotischen Wildtieren ausspricht, 81 Prozent wünschen sich sogar ein vollständiges Verbot der privaten Wildtierhaltung und 94 Prozent lehnten den Fang von Wildtieren in der freien Natur für den Heimtiermarkt ab. Zudem wurden in der vergangenen Legislaturperiode zahlreiche Anträge eingebracht und Studien erarbeitet, die sich für die effektivere Regulierung des Handels und der Privathaltung aussprachen. In einem gemeinsamen Antrag (Drucksache 19/24645), der vom Bundestag angenommen wurde, sprach sich die Fraktion der SPD zusammen mit der Union unter anderem für strengere Vorlagen für Tierbörsen und den Online-Handel aus. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN forderte in ihrem Antrag (Drucksache 19/24435) darüber hinaus auch konkret die Einführung einer Positivliste. Um die Ausbreitung gefährlicher Krankheitserreger und damit die Gefahr künftiger Pandemien zu verringern, seien Regelungen notwendig, die den Kontakt mit Wildtieren reduzieren, zum Beispiel durch die Eindämmung des Wildtierhandels mit Hilfe einer Positivliste. Auch die Fraktion der FDP sprach sich in ihrem Antrag (Drucksache 19/24593) für klare Regulierungen aus. Zwei von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studien, die 2020 (BfN-Studie) und 2017/2018 (sog. EXOPET-Studie) veröffentlicht wurden, betonen, dass der Handel und die Privathaltung von wild gefangenen sowie gezüchteten Wildtieren mit erheblichen Tier- und



Tierschutz.  
Weltweit.

Artenschutzproblemen verbunden sind und dringender Handlungsbedarf besteht. Trotzdem ist aus den Erkenntnissen sowie abgeleiteten Forderungen der Studien bisher nichts erfolgt.

Es ist dringend notwendig, die Haltung und den Handel mit Heimtieren bundesweit einheitlich zu regeln, so dass spontane oder uninformierte Käufe durch Privatpersonen nicht mehr möglich sind. Ein Instrument hierfür wäre eine Liste, die anhand von Kriterien festlegt, welche Tierarten für den Handel und die Privathaltung geeignet sind. Eine solche Liste könnte auch dazu dienen, den vorgenannten EU-Tiger-Leitfaden zu implementieren. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz hat gemeinsam mit Pro Wildlife e. V., dem Deutschen Tierschutzbund e. V., dem International Fund for Animal Welfare Deutschland, der Humane Society International Europe und Animal Advocacy and Protection bei der Juristin Dr. Cornelia Ziehm ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Rechtskonformität einer nationalen Positivliste prüft (vgl. Ziehm, Cornelia (2022): Rechtliche Zulässigkeit und Gebotenheit einer nationalen Positivliste für die legale Haltung von „Heimtieren“).

In einem neuen Paragraphen 13 Absatz 4 muss zudem eine Ermächtigungsgrundlage eingeführt werden, um in einer Rechtsverordnung Kriterien benennen zu können, die Tierarten bestimmen, deren Haltung von Privatpersonen zulässig ist, und diese auf einer Liste aufzuführen.

### **§ 2a Absatz 1**

Bislang hat der Ordnungsgeber keinen Gebrauch von der Ermächtigung aus § 2a Absatz 1 gemacht, um allgemeinverbindliche Anforderungen an die Haltung und Pflege von Heimtieren festzulegen. Den Schutz von Heimtieren hat der Gesetzgeber bislang also nicht ausformuliert. Es bedarf dringend einer umfassenden Verordnung, in der Anforderungen an die tiergerechte Haltung, Pflege, Zucht sowie Sachkunde für die private Tierhaltung verankert werden.

Eine solche Verordnung muss zumindest folgende Elemente enthalten:

- Anforderungen an die Haltung verschiedener Tierarten, insbesondere von Heimtieren. Als Vorbild könnten hierfür die österreichische Tierhaltungsverordnung oder die Regelungen aus den Paragraphen 87 bis 102 aus dem Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes von Bülte, Felde und Maisack in „Reform des Tierschutzrechts“ von 2022 sein.
- Verbot der Einzelhaltung sozial lebender Tiere, sofern eine Einzelhaltung der Tiere durch Krankheit oder Unverträglichkeit nicht zwingend erforderlich ist.



Tierschutz.  
Weltweit.

- Mindestgrößen für die Behältnisse, in denen Tiere gehalten werden, wie Käfige, Aquarien, Terrarien.

Zudem ist in einer künftigen Revision der Tierschutz-Hundeverordnung die erforderliche Sachkunde für die Haltung von Hunden festzulegen, die unter anderem Halter:innen dazu verpflichtet, die Kenntnisse gegenüber der zuständigen Behörde mittels einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen. Diese Pflicht sollte auch für Personen gelten, die regelmäßig Hunde betreuen oder zu betreuen haben. Ausgestaltung und Anforderungen des Nachweises sind in der Verordnung festzulegen. Die Notwendigkeit einer weiterführenden Regelung bei der Haltung von Hunden ist auf die Anzahl der Hunde in Deutschland sowie die Häufigkeit, mit der die Tiere am öffentlichen Leben teilnehmen und anderen Menschen begegnen, gegeben. Zudem ist davon auszugehen, dass die Hürden für spontane Anschaffungen durch eine Nachweispflicht erhöht werden können.

Auch keinen Gebrauch hat der Ordnungsgeber von der Ermächtigung für Vorkehrungen gegen technische Störungen und Brandfälle in Nummer 6 gemacht. Regelmäßig verenden Tausende Tiere in Tierhaltungsanlagen – sei es durch Brände oder durch Defekte der Lüftungsanlagen. Tierrettungen sind im Brandfall, besonders bei geschlossenen Ställen und Tieren, die keinen Auslauf in Freiland gewöhnt sind, meist sehr schwierig. Deswegen müssen Ställe von vorneherein so gebaut werden, dass sie möglichst nicht brennen. In einer bundesweit verbindlichen Rechtsverordnung sind dementsprechend Anforderungen zu formulieren, die unter anderem den Einsatz brandresistenter Materialien, die Einrichtung von Evakuierungszonen, brandsicheren Abschnitten, ausreichender Löschwasserversorgung und Rettungspferche (Ausläufe) und die Installation von beispielsweise Brandmeldern vorsehen. Auch die Verpflichtung zu einer Probeevakuierung sollte geregelt werden. Ställe, die nicht diesen Maßstäben entsprechen, sollten nicht mehr genehmigt werden.

### **§ 2a Absatz 1b**

Die Ergänzung der Ermächtigung in § 2a Absatz 1b im vorliegenden Referentenentwurf ist nicht ausreichend und wir halten das Bundesministerium dazu an, eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen direkt im Tierschutzgesetz festzulegen. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag und eine ausführliche Begründung sind in dieser Stellungnahme unter § 11e aufgeführt.



Tierschutz.  
Weltweit.

### **§ 2a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b**

§ 2a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen: „Es kann hierbei insbesondere Anforderungen an die Transportmittel sowie Ausstattung von Transportmitteln, so dass die Tiere darin ohne Schmerzen, Leiden und Schäden und im Einklang mit ihren art- und altersentsprechenden Bedürfnissen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 transportiert und jederzeit schnell und ohne besonderen Aufwand auf ihr Wohlbefinden hin kontrolliert werden können, festlegen.“

#### **Begründung:**

Die Anforderungen an die Transportmittel sind in der Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b zu konkretisieren, so dass die Tiere ohne Schmerzen, Leiden und Schäden sowie artentsprechend transportiert werden können. Zu einem artgerechten Transport zählt unter anderem, dass die Tiere mit den vorhandenen Tränkeinrichtungen umgehen können. Zudem müssen Kontrollen erleichtert und jederzeit schnell durchgeführt werden können.

### **§ 2b (NEU)**

Als neuer Paragraph 2b ist einzufügen: „Ein Tier darf nicht über einen längeren Zeitraum angebunden oder über einen längeren Zeitraum auf andere Weise fixiert werden.“

#### **Begründung:**

Das klarstellende Verbot der Anbindehaltung im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist sehr zu begrüßen, aber auch längst überfällig. Diese Haltungsform führt zu einer massiven Einschränkung der in § 2 Nr. 1 TierSchG normierten Grundbedürfnisse, welche grundsätzlich keiner Relativierung zugänglich sind. Die starke Einschränkung in nahezu allen Funktionskreisen bestätigt auch das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (vgl. Thünen Working Paper, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen, 2018, Tabelle 1, S. 4; vgl. hierzu auch Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Stellungnahme zur Anbindehaltung von Rindern, August 2015.). Darüber hinaus verursacht die dauerhafte Anbindehaltung



Tierschutz.  
Weltweit.

regelmäßig jedenfalls länger anhaltende erhebliche Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG.

Das vom BMEL vorgeschlagene Verbot muss jedoch weitergefasst werden und jegliche anderweitige länger andauernde Fixation umfassen.

Trotz des geplanten Verbotes soll es laut Referentenentwurf auch nach der Übergangsfrist von fünf Jahren weiterhin möglich sein, Tiere unter bestimmten Betriebsbedingungen anzubinden. Dies ist strikt abzulehnen, denn auch die sogenannte saisonale Anbindehaltung, bei der Rinder weiterhin einen Großteil des Jahres angebonden gehalten werden, ist mit den Anforderungen einer artgerechten Haltung des § 2 TierSchG nicht vereinbar. Auch bei dieser Art der Haltung werden die meisten Grundbedürfnisse der Tiere, insbesondere das natürliche Bewegungsverhalten, das Komfortverhalten und das Sozialverhalten, über einen langen Zeitraum extrem beschränkt oder sind schlicht nicht ausführbar. Auch diese aufgezwungene Verhaltensrestriktion entspricht nicht einer art- und verhaltensgerechten Haltung im Sinne des § 2 TierSchG.

Die Umsetzung des vom BMEL geplanten Zugangs zum Freigelände während der Stallperiode ist nicht kontrollierbar und zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der Auslauf auf zwei Tage pro Woche begrenzt sein soll und nicht täglich stattfinden muss. Darüber hinaus sind die Begriffe „Weidezeit“ und „Freigelände“ in § 21 Absatz 1a Nr. 1 des Referentenentwurfs zu unbestimmt, sowohl in ihrer Art und Weise als auch hinsichtlich der jeweiligen Dauer.

Das angestrebte Verbot der Anbindehaltung muss daher auch für die sogenannte saisonale Anbindehaltung unter den vom BMEL genannten Ausnahmebedingungen, eine klar definierte Übergangs- beziehungsweise Auslaufrfrist beinhalten und diese nicht vom Alter des Betriebsbesitzers oder der Betriebsbesitzerin abhängig machen. Denn dies könnte unter Umständen bedeuten, dass heute existierende Anbindehaltungen noch über Jahrzehnte hinweg weiterbestehen können, insbesondere dann, wenn Betriebe noch vor Inkrafttreten des Gesetzes an eine:n andere:n Inhaber:in übertragen werden. Unklar wäre zudem die Handhabung, wenn es sich nicht um betriebsinhabergeführte, sondern um andere Betriebsformen bei der jeweiligen Haltungseinrichtung handelt.

Die vom BMEL angestrebte Übergangsfrist von fünf Jahren für das grundsätzliche Auslaufen der Anbindehaltung ist vor dem Hintergrund, dass diese Haltung gegen das Tierschutzgesetz verstößt und nie explizit erlaubt gewesen ist, auf maximal zwei Jahre und ohne weitere Ausnahmeregelungen zu verringern. Weiterhin muss zwingend ein Verbot ergänzt werden, dass in der Übergangsfrist keine Nachzuchten



Tierschutz.  
Weltweit.

(Erstkalbinnen und Mastbullen) in diese tierschutzwidrigen Systeme neu eingestellt werden dürfen.

Wie bereits dargelegt, ist die Anbindehaltung bereits heute rechtlich unzulässig. Das geplante Ende der Anbindehaltung ist spätestens seit Abschluss des Koalitionsvertrages von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2021 öffentlich bekannt. Daher ist die vorgeschlagene Übergangsregelung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vereinbar und verletzt weder die verfassungsrechtlichen Verbote der Rückwirkung noch der Schlechterstellung. Mangels eines gerechtfertigten Vertrauenstatbestandes seitens der Tierhalter:innen, insbesondere in der Rinderhaltung, ist das Verbot der Anbindehaltung schnellstmöglich umzusetzen. Zwar ist die Anbindehaltung behördlich bislang größtenteils geduldet worden. Allerdings begründen Vollzugsdefizite im Bereich des Tierschutzes grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen der Tierhaltenden auf Fortsetzung des bisherigen Verhaltens (BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16 = NJW 2019, 3096; BVerwG, Beschl. v. 8.11.2016 – 3 B 11/16 = NVwZ 2017, 404; vgl. hierzu auch Bruhn/Hoffmann/Wollenteit, Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken, Rechtsgutachten im Auftrag von Greenpeace e.V., 2023, S. 22 ff.).

Der Vorschlag für Verordnungsermächtigungen im Referentenentwurf in den Absätzen 2 und 3 sind zu streichen, da es keine zulässigen Ausnahmen für weitere Anbindehaltungen gibt, die mit § 1 Tierschutzgesetz vereinbar wären und über das kurzzeitige und kurzfristige Anbinden hinausgehen, beispielsweise zur Pflege, zur medizinischen Behandlung oder zur Fütterung. Es ist darüber hinaus zu befürchten, dass durch eine Verordnung Ausnahmen für die Anbindehaltung von Rindern geschaffen werden könnten, was das von der Bundesregierung angestrebte und im Koalitionsvertrag versprochene Verbot ad absurdum führen würde.

Sofern § 2b Absatz 1 Nummer 2 nicht gestrichen wird, sollte bei der Aufzählung zwingend das Wort „Leiden“ ergänzen werden. Nicht umsonst verbietet § 1 TierSchG das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden.

Im Zusammenhang mit weiteren Tierarten wird das Verbot der Anbindehaltung ebenfalls begrüßt, da dieses auch für die Haltung von verschiedenen Wildtieren relevant ist, unter anderem Elefanten in Zirkussen sowie Greifvögeln in Falknereien und Flugshows.



Tierschutz.  
Weltweit.

Nach wie vor werden Greifvögel und Eulen über längere Zeiträume angebunden gehalten und Greifvögel für die Beizjagd eingesetzt. Durch die ständige Fixierung sind die Tiere in ihrem Verhaltensspektrum stark eingeschränkt und können auch ihrem Bewegungsbedürfnis nicht ausreichend nachkommen. Bei der Ausstellung für Schauzwecke, zum Beispiel auf Falkenhöfen oder Burgfalknereien werden die Vögel dauerhaft oder zumindest über einen erheblich längeren Zeitraum am Tag, aber auch im Jahresverlauf angebunden gehalten, was keinesfalls mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. Bei Eulen kommt noch erschwerend hinzu, dass eine Anbindehaltung fast zwangsläufig zu Gefiederschäden und/oder Hautreizungen führt. Zudem steht die Nutzung für Schauzwecke und falknerische Haltung zwangsläufig dem Aktivitätsrhythmus der Tiere (dämmerungs- und nachtaktiv) entgegen. Diesbezüglich wäre der Entwurf in der aktuellen Version daher eine erhebliche Verbesserung und sollte dringend beibehalten werden.

Dieselbe Problematik gilt grundsätzlich auch für Elefanten in Zirkussen. Aus Sicherheitsgründen werden die Tiere teilweise über längere Zeiträume, zum Beispiel über Nacht im Stallzelt, angebunden oder angekettet. Den Tieren wird damit das Ausleben wesentlicher art eigener Verhaltensweisen unmöglich gemacht, Beschäftigung und Bewegung sind auf ein Minimum reduziert. Langeweile und unerfüllte Motivationen führen fast zwangsläufig zu Bewegungstereotypen wie Schaukelbewegungen mit dem Kopf („Weben“), die in unterschiedlichen Ausprägungen bei nahezu allen Zirkuselefanten festgestellt werden können. Verhaltensstörungen weisen auf erhebliche physische und psychische Belastungen der jeweiligen Tiere und damit „Leiden“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Entsprechend ist ein Verbot der Anbindehaltung von Tieren wie Elefanten aus unserer Sicht unumgänglich.



Tierschutz.  
Weltweit.

### § 3

In den Nummern 1b, 5, 10 und 11 sind jeweils die Begriffe „erheblich“ bzw. „erhebliche“ zu streichen.

In Nummer 11 ist „nicht unerhebliche“ zu streichen.

§ 3 Satz 2 ist zu streichen.

#### Begründung:

Es ist unverständlich, warum die Rechtsnormen aus den Nummern 1b, 5, 10 und 11 erst bei erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden Anwendung finden. Dementsprechend ist die Einschränkung zu streichen.

Derzeit macht § 3 Satz 2 eine Ausnahme vom Verbot, ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben, wenn das Tier auf einer Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer:innen der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter:innen die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können. Diese Ausnahme ist zu streichen. Die Teilnahme einer Person an einer Veranstaltung, wie beispielsweise einer Pferdeshow, ist kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass die Person ein:e geeignete:r Tierhalter:in für ein bestimmtes Tier ist.

### § 3 Nummer 11a (NEU)

Als neuer Paragraph 11a ist einzufügen: „Kuhtrainer oder ähnlich funktionierende Geräte oder Vorrichtungen, die das Verhalten von Tieren im Stall beeinflussen sollen, zu verwenden.“

#### Begründung:

In einem neuen Paragraph 11a ist ein klarstellendes Verbot des Einsatzes von Kuhtrainern oder ähnlich funktionierenden Geräten und Vorrichtungen einzufügen. Die Tiere werden durch den Einsatz in ihrem arttypischen Verhalten, insbesondere der Körperpflege, beeinträchtigt. Die Forderung nach einem Verbot des Kuhtrainers





Tierschutz.  
Weltweit.

ermöglicht, dass der Kuhtrainer auch während der Übergangsfristen und bei möglichen Ausnahmen zu einem Anbindeverbot nicht mehr zum Einsatz kommt.

### **§ 3 Nummer 15 (NEU)**

In einer neuen Nummer 15 ist ein Verbot des Verbringens von Tieren in das Inland, an denen Eingriffe (z. B. Amputationen) vorgenommen wurden, die nach dem deutschen Tierschutzgesetz verboten sind, zu verankern.

#### Begründung:

Das Verbringen von Tieren in das Inland, an denen Manipulationen vorgenommen wurden, wie etwa das Amputieren der Rute oder der Ohren bei Hunden, gilt es konsequent zu verbieten. Das Amputieren von Körperteilen verbietet das TierSchG zwar grundsätzlich und eröffnet allein die Möglichkeit zu Ausnahmegenehmigungen (beispielsweise zum Schnäbelkürzen bei Puten oder Masthühnern, allerdings wird im Folgenden zum einen eine Streichung bestimmter Ausnahmeregelungen gefordert (siehe hierzu § 6) und zum anderen können solche Eingriffe häufig mühelos im Ausland vorgenommen werden. Eine Einfuhr und das Halten in Deutschland sind danach erlaubt, eine Umgehung des Tierschutzgesetzes ist so einfach möglich. Ein solches Importverbot muss ferner sicherstellen, dass es auch für importierte landwirtschaftlich gehaltene Tiere gilt.

Ein solches Verbot begegnet auch keinen europarechtlichen Bedenken. Derzeit sieht § 12 Absatz 2 Nr. 4 TierSchG bereits eine Verordnungsermächtigung zum Verbot des Verbringens von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten vor, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland, wenn an den Tieren tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen worden sind. Soweit das Verbringungsverbot eine Einfuhrbeschränkung i. S. d. Art. 34 AEUV und das Haltungsverbot eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellt, sind die vorgesehenen Verbote nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt, denn sie dienen dem Schutz von Tieren und sind für diesen Zweck sowohl geeignet als auch erforderlich und verhältnismäßig (vgl. hierzu auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 12 Rn. 8). „Zum Schutz von Tieren“ i.S.v. Art. 36 AEUV umfasst unter anderen Maßnahmen, die dem Wohlbefinden von Tieren dienen. Unterbunden werden können daher alle Tätigkeiten, die für Tiere mit Leiden verbunden sind oder deren natürliches Verhalten negativ beeinflussen können (Calliess/Ruffert/Kingreen, 6. Aufl. 2022, AEUV Art. 36 Rn. 208). Ein Einfuhrverbot von Tieren, an denen nach deutschem Recht



Tierschutz.  
Weltweit.

unzulässige Eingriffe vorgenommen wurden, dient der Unterbindung von Leiden und Schmerzen und damit dem Schutz der Tiere. Ergänzt werden sollte die Regelung durch eine Ausnahme für Tierschutzorganisationen und Tierheime, die Tiere aus tierschutzwidrigen Bedingungen retten, aufnehmen oder vermitteln.

### **§ 3 Nummer 16 (NEU)**

In einer neuen Nummer 16 ist ein Verbot, Wildtiere auf Online-Plattformen und sozialen Medien anzubieten, zu verankern.

#### Begründung:

Der Handel mit Wildtieren auf Online-Plattformen und sozialen Medien verleitet zu unüberlegten und uninformierten Impulskäufen durch Privatpersonen

Die Gesamtzahl der Verkaufsangebote für exotische Arten, die in Deutschland als Heimtiere gehandelt werden, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Das geht aus einer Studie der Tier- und Artenschutzorganisation Pro Wildlife hervor, die im Auftrag des Bundesumweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Studie) von September 2017 bis September 2019 den Umfang und die Folgen des Handels mit Reptilien, Amphibien und exotischen Säugetieren für den Heimtiermarkt erfasst hat. Untersucht wurden die Verkaufsangebote für exotische Arten, die als Heimtiere in Deutschland gehandelt werden. Hierzu wurden sechs Monate lang alle angebotenen Individuen (Reptilien, Amphibien und Säuger) auf den relevantesten Online-Plattformen und in wichtigen Facebook-Gruppen erfasst. Gezählt und dokumentiert wurden in diesem Zeitraum mehr als 100.000 einzelne Tiere. Über ein Jahr hinweg wurden die verschiedenen Arten im Handel dokumentiert. Hierbei wurden Online-Inserate, Verkaufsangebote von Tierbörsen, Zoogeschäfte und Preislisten von Importeur:innen und Großhändler:innen berücksichtigt. Es wurde schließlich festgestellt, dass in einem Jahr mehr als 2.000 verschiedene Tierarten angeboten wurden. Reptilien stellten dabei den Großteil (ungefähr Dreiviertel) der angebotenen Arten dar, gefolgt von Amphibien (jede sechste Art) und exotischen Säugetieren (zehn Prozent).

Laut dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. wurden 2022 in Deutschland rund 3,7 Millionen Ziervögel gehalten. Darüber hinaus befanden sich rund 2,3 Millionen Aquarien und 1,3 Millionen Terrarien in deutschen Haushalten. Wie viele Tiere in diesen Aquarien und Terrarien gehalten werden, ist letztendlich



Tierschutz.  
Weltweit.

unklar, da es keine offiziellen Daten gibt. Auch für die Haltung von weiteren exotischen Tieren, gibt es keine konkreten Daten. Klar ist aber, die Anzahl und das Artenspektrum sind immens.

Der Kauf eines Heimtieres sollte eine wohlüberlegte Entscheidung sein, die einerseits auf Beratung und Aufklärung und andererseits auf der entsprechenden Sachkunde der Käufer:innen beruht. Viele Halter:innen sind bereits nach kürzester Zeit mit den häufig anspruchsvollen Wildtieren überfordert und geben sie entweder ab oder setzen sie schlimmstenfalls aus. Die hohe Anzahl an angebotenen Wildtieren auf Online-Plattformen und sozialen Medien macht zudem eine Überwachung durch die Veterinär- bzw. Artenschutzbehörden beinahe unmöglich. Die Seriosität eines:r Käufer:in in Bezug auf Fachwissen oder Informationsstand lässt sich beim Kauf über Online-Plattformen oder soziale Medien schlichtweg nicht feststellen und Käufer:innen verfügen oft nicht über das notwendige Wissen, um die Tiere artgemäß zu halten. Daher sollten Verkäufe über Plattformen dieser Art für Wildtiere grundsätzlich verboten werden. Ausnahmen für das Vorstellen der Tiere sind für Tierschutzvereine, Tierheime oder ähnliche Einrichtungen zu regeln.

### **§ 3 Nummer 17 (NEU)**

In einer neuen Nummer 17 ist ein Verbot, des Versandhandels mit Tieren zu verankern.

#### Begründung:

Neu erworbene Heimtiere, wie zum Beispiel Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger, werden nach dem Kauf über Online-Plattformen oder soziale Medien oft per Kurierdienst an ihre neuen Besitzer verschickt. Dies bedeutet zwangsläufig, dass auf dem Weg zu ihrem Bestimmungsort keine angemessenen Tierschutzbedingungen eingehalten werden können. Einzelne Versandunternehmen wie die Deutsche Post, DHL, Hermes, UPS, und DPD haben den Postversand von lebendigen Tieren schon längst verboten. Doch ohne ein generelles Verbot können Tiere weiterhin auf diese Weise legal verschickt werden.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Reise dieser Tiere oft nicht zu Ende ist, wenn sie bei ihrem neuen Besitzer ankommen, denn wie bei Kleidung oder Gegenständen gilt auch bei Tieren ein zweiwöchiges Rückgaberecht, ohne Angabe von Gründen. Von diesem Rückgaberecht wird vor allem dann Gebrauch gemacht,



Tierschutz.  
Weltweit.

wenn Käufer die Tiere über Online-Plattformen oder soziale Medien erwerben und somit das neue Heimtier erst dann zu Gesicht bekommen, wenn sie es nach dem Versand aus der Kiste nehmen.

Nicht nur Tierschutzorganisationen, sondern auch die Bundestierärztekammer und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe fordern ein Ende des Versandhandels mit Tieren. Möglichkeiten für Ausnahmetatbestände wären zu prüfen.

### **§ 3 Nummer 18 (NEU)**

In einer neuen Nummer 18 ist ein Verbot zu verankern, trächtigen Tieren, insbesondere Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere zu gewinnen.

Dieses Verbot ist ebenfalls auf den Einsatz und das Verbringen des so gewonnenen Blutes oder des Hormons ins Inland anzuwenden.

#### **Begründung:**

Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist ein Hormon, das im Blut trächtiger Stuten vorkommt und insbesondere in der Schweinezucht Verwendung findet, um Betriebsabläufe gezielt planen zu können. PMSG wird sowohl in Deutschland produziert als auch aus weiteren Staaten importiert.

Die Methoden bei der Blutentnahme erzeugen erheblichen Stress und oft auch Verletzungen bei den Tieren. Für die Blutentnahme werden die Stuten, teilweise gewaltvoll, fixiert und ihr Hals überstreckt festgebunden, damit das Blut leichter fließen kann.

Zudem können die Sauen durch die Hormonspritzen aggressives Verhalten entwickeln und sind ebenfalls großem Stress und Leid ausgesetzt. Auch die durch die Hormone provozierten eng getakteten Geburten sind eine enorme Belastung für die Muttersauen.

Gemäß Ziffer 2.1.2 der Leitlinien zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit darf ein trächtiges Pferd nicht als Blutspender genutzt werden. Dieses Verbot ist auch für die Zucht in der Landwirtschaft anzuwenden. Es besteht bereits heute die Möglichkeit, synthetische



Tierschutz.  
Weltweit.

Wirkstoffe zu nutzen, auch wenn dies grundlegend nicht zu befürworten ist. Zudem ist der Einsatz von PMSG in der Bio-Haltung untersagt, dort wird der Zyklus durch Maßnahmen, wie beispielsweise dem Eberkontakt, beeinflusst. Das zeigt deutlich, dass das Hormon nicht verwendet werden muss für die Zucht und ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen eingesetzt wird. Dazu hat bereits das Bundesverwaltungsgericht 2019 im Zusammenhang mit der Tötung von Eintagsküken entsprechend geurteilt und befunden, dass, wenn es Alternativen gibt, der Tierschutz schwerer wiegt als die Wirtschaftlichkeit und ein vernünftiger Grund, Tieren i. S. v. § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, nicht besteht. Dieses Vorgehen ist zudem nicht mit dem Staatsziel Tierschutz vereinbar – trächtige Tiere sind in besonders hohem Maße als schützenswert anzusehen. Vergleiche hierzu auch ausführlicher Felde et al. 2022: Reform des Tierschutzrechts.

### **§ 3 Nummer 19 (NEU)**

In einer neuen Nummer 19 ist ein Verbot zu verankern, dass die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verbietet.

#### Begründung:

Für die Haltung und das Töten von Tieren zur Gewinnung von Pelzen gibt es keinen rechtfertigenden Grund.

Die Pelztierzucht ist eine Praxis, die mit enormem Leid für die Tiere verbunden ist. Nerze, die mit zu den am häufigsten gezüchteten Arten gehören, sind beispielsweise von Natur aus Einzelgänger und zudem sehr territorial. Auch die häufig gezüchteten Füchse besetzen in freier Wildbahn normalerweise große Reviere, die sie stark verteidigen. In der Zucht werden diese Tiere jedoch in viel zu kleine Käfige zusammengepfercht, was häufig zu Verhaltensstörungen, Kämpfen, Verletzungen, Kannibalismus oder Selbstverstümmelung führt. Pelztiere werden in aller Regel im Alter von ca. acht Monaten als Jungtiere getötet und abgepelzt. Hierfür werden sie in der Regel mittels Vergasens (Nerz), Stromschläge (Fuchs, Marderhund) oder sogar Genickbruch (Chinchilla) getötet.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Pelztierzucht erhebliche Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier birgt. Weltweit wurde das SARS-CoV-2-Virus in mehr als 450 Nerzfarmen nachgewiesen, hauptsächlich in EU-Ländern wie den



Tierschutz.  
Weltweit.

Niederlande, Dänemark, Schweden, Spanien, Italien, Frankreich, Griechenland, Polen, Lettland oder Litauen. Aufgrund der intensiven Haltungsbedingungen breitet sich der Erreger schnell unter den Tieren aus. Es hat sich zudem gezeigt, dass das Virus in Nerzfarmen mutierte und zurück auf den Menschen übertragen wurde. Um dieses SARS-CoV-2-Reservoir und das Auftreten potenziell gefährlicher Virusvarianten zu beseitigen, haben die Niederlande und Dänemark drastische Maßnahmen ergriffen und die gesamte Nerzpopulation in den Betrieben getötet. Dies umfasste fast 20 Millionen Tiere, die ihr ganzes Leben lang auf engstem Raum gehalten wurden, um im Rahmen der SARS-CoV-2-Prävention getötet zu werden.

Seit zwei Jahren verbreitet sich auch das Aviäre Influenzavirus auf Fuchs- und Nerzfarmen. Die erkannten Fälle in Spanien und Finnland haben zur Tötung von bislang 477.000 Tieren geführt. In Finnland alleine wurden 425.000 Tiere getötet, darunter 121.000 Nerze, 287.000 Füchse und 17.000 Marderhunde (Stand November 2023). Seitdem haben 7 weitere Farmen Tötungsanordnungen erhalten. Insgesamt wurden auf 71 Farmen HPAIV (Hochpathogene Aviäre Influenzaviren) nachgewiesen. Wissenschaftler:innen gehen davon aus, dass die Übertragung des Virus bei Nerzen, Füchsen und Marderhunden auf Pelztierfarmen in hohem Maße zwischen den Farmtieren erfolgt. Studien zeigen, dass insbesondere Marderartige (Mustelidae) für Influenzaviren sehr empfänglich sind. Die Pelztierzucht findet unter hochgradig intensiven Bedingungen mit hohen Tierdichten statt, welche eine rasche Ausbreitung von Viren in den Farmpopulationen ermöglicht. Mit der Möglichkeit einer Infektion von tausenden Wirtstieren steigt das Risiko einer Anpassung der Viren an neue (Säuge-)Tierarten.

Die Pelztierzucht hat zudem negative Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Artenvielfalt. In der Nähe von Pelzfarmen werden häufig schwerwiegende Auswirkungen auf die lokalen Gewässer, den Boden und die Luftqualität beobachtet. Bei der Weiterverarbeitung der Felle wird eine Vielzahl gefährlicher Chemikalien verwendet, darunter Schwermetalle, krebserregende Stoffe, Stoffe mit endokriner Wirkung und Wassertoxine, die zur Umweltzerstörung beitragen. Des Weiteren spielen Pelzfarmen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung sogenannter invasiver gebietsfremder Arten, die als eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt weltweit gelten. Beispiele für die Einführung sogenannter gebietsfremder invasiver Arten in Europa, an denen Pelzfarmen absichtlich oder versehentlich beteiligt waren, sind der amerikanische Nerz, der Marderhund, der Waschbär und die Nutria. Die Handhabung dieser Arten ist kostspielig und ist regelmäßig mit Fragen des Tierschutzes verbunden.



Tierschutz.  
Weltweit.

Durch die schwindende Akzeptanz von Verbraucher:innen und die damit verbundene Auslistung von Echtpelzen durch immer mehr Modeunternehmen ist die Branche wirtschaftlich massiv beeinträchtigt. Auf europäischen Pelzauktionen liegen die Erlöse seit Jahren generell unter den Produktionskosten und nur ein Bruchteil der angebotenen Pelze wird verkauft. Infolge dieser und der oben genannten Faktoren ging die Zahl der aktiven Nerzfarmen in der EU zwischen 2018 und 2020 von 4350 auf 759 zurück. Die EU-Pelzproduktion ist von über 38 Millionen Fellen in 2018 auf knapp 8,5 Millionen in 2022 drastisch gesunken.

Im Jahr 2021 forderten 12 Mitgliedstaaten im EU-Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) die Europäische Kommission auf, die Möglichkeiten für ein dauerhaftes Verbot der Pelztierzucht in der EU zu prüfen und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzulegen. Bereits dieser Vorschlag wurde von der damaligen deutschen Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD unterstützt. Auch das Europäische Parlament hat sich in seinem Bericht 2021 zur EU-Biodiversitätsstrategie 2030 kritisch zu Pelzfarmen geäußert.

Die Europäische Bürger:inneninitiative für ein „Pelzfreies Europa“ hat 1.502.319 validierte Unterschriften gesammelt (erforderlich wären eine Million gewesen) und bei der Europäischen Kommission eingereicht. Ein Großteil dieser Unterschriften (518.534) kam dabei aus Deutschland und zeigt die breite Unterstützung für ein Verbot dieser tierquälerischen Haltungsform. Unter Verweis auf die Europäische Bürger:inneninitiative wurde im Juni 2023 im EU-Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) von Deutschland, den Niederlanden und Österreich erneut eine gemeinsame Erklärung für ein EU-weites Pelzfarmverbot initiiert, welches von 18 Mitgliedstaaten unterstützt wurde. Die EU-Kommission hat in ihrer Antwort auf die Bürger:inneninitiative im Dezember 2023 eine genaue Prüfung des Anliegens in Aussicht gestellt, so dass ein möglicher Vorschlag frühestens Ende 2026 erfolgen könnte.

Im März 2019 hat die letzte Pelztierfarm in Deutschland ihren Betrieb eingestellt. Nach jahrelangem Druck hatte die Bundesregierung 2017 hohe gesetzliche Auflagen für die Haltung von Nerzen, Füchsen und anderen Pelztieren erlassen. Danach hatten die verbliebenen Betriebe noch bis 2022 Zeit zu modernisieren – oder zu schließen. Letztlich ist die kommerzielle Zucht und Tötung von Pelztieren in Deutschland jedoch weiterhin unter bestimmten Bedingungen möglich. Um sicherzustellen, dass zukünftig keine Tiere mehr in Deutschland für die Pelzproduktion leiden müssen und ein deutliches Signal an die Europäische Kommission zu senden, ist ein entsprechendes Verbot zu verankern. Dies entspricht auch dem Regierungsvorhaben aus dem Koalitionsvertrag, ein EU-weites Verbot der



Tierschutz.  
Weltweit.

Pelztierzucht umzusetzen. Je mehr Mitgliedstaaten nationale Verbote umsetzen, desto größer ist der Handlungsdruck auf die europäischen Institutionen, ein EU-weites Verbot zu beschließen.

Ein Tötungsverbot von Pelztieren zur Pelzgewinnung in § 4 sollte zusätzlich und klarstellend in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden.

Zudem sollte zusätzlich und klarstellend ein Verbot von Haltung, Zucht, Fangen und Töten von Pelztieren zur Pelzgewinnung in § 3 in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden. Dabei wäre es sinnvoll, die Tierarten aufzuführen, die als Pelztiere gelten.

In der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurden bisher Nerz, Fuchs (Rot- und Polarfuchs), Marderhund, Sumpfbiber, Iltis und Chinchilla aufgeführt. Im Gesetzestext in Irland wurde dies weiter ausgeführt und ganze Tierfamilien genannt. Als nächsten Schritt müsste das Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz entsprechend angepasst werden, da die darin enthaltenen Vorgaben für die Pelztierhaltung durch ein generelles Verbot obsolet würden.

### **§ 3 Nummer 20 (NEU)**

In einer neuen Nummer 20 ist ein Verbot zu verankern, dass es verbietet, Equiden in einem Karussell als lebende Fahrgeschäfte einzusetzen.

#### **Begründung:**

Bei Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen werden Pferde oder Esel häufig eingesetzt und müssen sich monoton im Kreis drehen. Hinzu kommen lange Einsatzzeiten, wenig Freilauf und der Umstand, dass die Tiere häufig eng angebunden werden. Den Tieren wird kein natürliches Verhalten ermöglicht. Dies führt zu körperlichen Belastungen, Leiden und Schäden und ist nicht durch die Unterhaltung der Besucher:innen oder die Gewinnerzielung für die Betreibenden zu rechtfertigen.





Tierschutz.  
Weltweit.

### **§ 3 Nummer 21 (NEU)**

In einer neuen Nummer 21 ist ein Verbot zu verankern, dass es verbietet, Tauben bei Veranstaltungen oder Feiern auffliegen zu lassen sowie den Briefftaubensport auszuüben.

#### Begründung:

Der Briefftaubensport sowie die Tradition, Tauben bei Hochzeiten und anderen Veranstaltungen auffliegen zu lassen, bergen hohe Risiken für die Tiere und oft verlieren Tiere dabei ihr Leben. Bei dieser Praktik wird ausgenutzt, dass die Tiere einen starken Willen haben, zu ihrer Heimstätte oder ihrem Partner zurückzukehren, von dem sie dabei häufig getrennt wurden. Wenn Tiere verloren gehen, haben sie in der Regel nur geringe Überlebenschancen.

Werden weiße Zieltauben eingesetzt, kehren diese häufig nicht in ihren Schlag zurück, sondern schließen sich unter Umständen verwilderten Haustaubenschwärmen an und sind den Gefahren und Krankheiten in der freien Wildbahn ausgesetzt.

Selbst wenn verlorengegangene Tiere aufgefunden werden, können häufig die Halter:innen nicht ermittelt werden oder sie nehmen die Tiere nicht zurück bzw. holen sie nicht ab. Da beim Aufflug häufig schon mit einem (Teil-)Verlust der Tiere gerechnet wird, ist es daher einem Aussetzen der Tiere gleichzusetzen und verstößt damit durch die Gefährdung der Tiere potenziell gegen § 17, zumindest jedoch gegen § 3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes.



Tierschutz.  
Weltweit.

## **DRITTER ABSCHNITT** **TÖTEN VON TIEREN**

### **§ 4**

Das Töten von Tieren muss immer nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt werden. Dabei dürfen Kostenersparnisse aus wirtschaftlichen Gründen nicht dazu führen, dass bestimmte Verfahren nicht angewandt werden (z. B. mehrphasige CO<sub>2</sub>-Betäubung für Geflügel). Es ist eine effektive und möglichst stressfreie Betäubung der Tiere zu gewährleisten. Betäubung bedeutet Totalbetäubung, also die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines Zustandes vollständiger Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod des Tieres (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 4a Rn. 2). Ausweislich der BT-Drs. 17/11811 (S. 28) sollte dies durch das Einfügen der Worte „zum Zweck des Schlachtens“ in § 4a TierSchG ausdrücklich klargestellt werden. Tiere sollen bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont bleiben (§ 3 Absatz 1 der EU-TierschlachtVO). Dies ist bei einigen in der Praxis häufig eingesetzten Betäubungsmethoden nicht gewährleistet. Deswegen müssen insbesondere ein Verbot der CO<sub>2</sub>-Betäubung von Schweinen sowie ein Verbot der Wasserbadbetäubung von Hausgeflügel umgesetzt werden.

Wichtig ist zudem, dass in § 4 ein Verbot der Zahlung von Stückprämien und Akkordlöhnen verankert wird. Bei der Schlachtung von Tieren besteht häufig großer Zeitdruck. Dieser führt immer wieder zu Fehlbetäubungen. Um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten, dürfen Arbeitsvorgänge am lebenden Tier, wie beispielsweise die Betäubung oder die Tötung, nicht so entlohnt werden, dass Zeitdruck überhaupt entstehen kann.

Positiv zu bewerten ist, dass das BMEL im Referentenentwurf in einem neuen Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse aufgenommen hat und diese nunmehr nicht mehr betäubungslos getötet werden dürfen. Um zu gewährleisten, dass diese Neuerung nicht durch andere Rechtsvorschriften ausgehebelt werden kann, sollte § 4 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz nicht für Kopffüßer und Zehnfußkrebse entsprechend gelten und aus dem Referentenentwurf des BMEL gestrichen werden.



Tierschutz.  
Weltweit.

## § 4a Absatz 2 Nummer 2

Die Vorschrift des § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung:

Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten aus religiösen Gründen mittels eines Halsschnitts (Schächten) nach § 4a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG ist auch unter Abwägung des Tierwohls mit den Interessen von Personen, die sich auf ihre Religionsfreiheit nach Art. 4 GG berufen, nicht mehr zeitgemäß.

Das Schächten ist ein Gesamtritual, das aus einer Vielzahl von Handlungen und Regelungen besteht, von denen die Betäubungslosigkeit nur ein Teilelement bildet; die diesbezügliche Kontroverse betrifft nicht das Schächten insgesamt, sondern nur die Unbetäubtheit der Tiere als ein einzelnes wesentliches Element davon (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 4a Rn. 5). Wie eine Umfrage in Großbritannien ergeben hat, ist zumindest eine signifikante Anzahl von Halal-Fleischessern bereit, auf Fleisch von betäubten Tieren umzusteigen, wenn ihnen versichert wird, dass das Tier beim Durchtrennen des Halses lebendig war und ihm genügend Zeit zum Ausbluten gegeben worden ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 4a Rn. 5). Dementsprechend wurde in Neuseeland ein Halal-Qualitätssicherungssystem eingefügt, das den Muslimen versichert, dass die angewendeten Betäubungsmethoden – meistens die elektrische Kopfdurchströmung – nicht zum Tod des Tieres führen, bevor dessen Hals durchtrennt wird, und dass der Blutverlust den Tod verursacht (vgl. Fuseini/Knowles VetRec 2020, zit. Nach DTBL 2020).

Einen möglichen Kompromiss stellt die Verwendung einer Elektro-Kurzzeitbetäubung dar. Bei dieser von der Berliner Senatsverwaltung schon 1989 eingeführten und von den Verantwortlichen der islamischen Gemeinde akzeptierten Methode wird durch das Ansetzen einer Zange am Kopf von Rindern, Schafen und Ziegen elektrischer Strom mit einer Spannung von etwa 240 Volt der jeweils vorgeschriebenen Mindeststromstärke für die Dauer von zwei Sekunden durch das Gehirn des Tieres geleitet (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 4a Rn. 7). Das Tier verliert dadurch das Schmerzempfinden und das Bewusstsein, dies nur für kurze Zeit, was jedoch ausreicht, um mit einem ausreichend langen und scharfen Messer die Weichteilorgane seines Halses in einem Schnitt zu durchtrennen und die Entblutung herbeizuführen. Da das Herz während dieser Zeit unbeeinflusst weiterschlägt, bluten die so betäubten Tiere ebenso gut aus wie



Tierschutz.  
Weltweit.

betäubungslos geschlachtete Tiere (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 4a Rn. 7). Rinder sind aus Tierschutzsicht mit einer irreversiblen Betäubungsmethode zu schlachten, sollte diese aus anderen Gründen gesetzlich nicht durchsetzbar sein, muss zumindest eine Elektro-Kurzzeitbetäubung vorgeschrieben werden.

Die genannte Gesetzesänderung ist geboten, da das betäubungslose Schlachten aus religiösen Gründen zweifellos mit nicht unerheblichen Schmerzen und Leiden der betroffenen Tiere verbunden ist, die, wie dargestellt, vermeidbar sind. Mit der reversiblen Elektrokurzzeitbetäubung steht eine Alternative zur Verfügung, die sowohl den Tierschutz als auch religiöse Belange ausgewogen berücksichtigt. Sie ist beispielsweise in Ägypten und Malaysia erlaubt. Auch hochrangige islamische Religionsgelehrte erkennen diese Betäubung als religionskonform an. In Deutschland gibt es Halal-Zertifikate für Fleisch, die diese Betäubung vorschreiben. Viele andere Länder haben die betäubungslose Schlachtung bereits verboten, darunter Norwegen, Dänemark, Schweden, Island, Polen, Liechtenstein, Neuseeland und die Schweiz (nur bei Geflügel erlaubt). Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen EU-Mitgliedstaaten auch bei rituellen Schlachtungen eine Betäubung des Tieres vorschreiben (Urteil vom 17.12.2020, Rechtssache C-336/19). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat dieses Urteil am 13.02.2024 bestätigt.

Die Erteilung einer Genehmigung zur Elektro-Kurzzeitbetäubung ist bereits in § 13 Absatz 1 Nr. 3 TierSchlVO geregelt.

#### **§ 4d (NEU)**

Eine standardmäßige Überwachung der Arbeitsabläufe in Schlachthöfen ist sehr wichtig, weil dort oftmals sehr belastende Arbeitsbedingungen, hoher Durchsatz an Tieren als auch ungelerntes oder nur zeitweilig beschäftigtes Personal in einem Bereich zusammentreffen, in dem Unachtsamkeit, Zeitdruck oder Unwissenheit zu hohen Belastungen bei den Tieren beziehungsweise zu Tierleid bis hin zu Tierquälerei führen können. Die Videoüberwachung aller relevanten Arbeitsbereiche in Schlachthäusern bietet eine gute Grundlage, um dieser Problematik zu begegnen. Der entsprechende Vorschlag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im vorliegenden Referentenentwurf ist dementsprechend grundlegend zu begrüßen.



Tierschutz.  
Weltweit.

Jedoch müssen die dort festgelegten Aufzeichnungen auch regelmäßig und standardmäßig innerhalb der 30-tägigen Speicherungszeit stichprobenartig von Behördenseite kontrolliert werden und nicht nur bei bereits vorhandenen Anhaltspunkten für Verstöße. Dies sowie der Umfang der regelmäßigen Stichproben, müssen im Gesetzentwurf der Bundesregierung konkretisiert werden. Auch der routinemäßige Einsatz von Software zur Auswertung der Videoaufnahmen sollte konkretisiert werden und mit Entwicklung der technischen Möglichkeiten kontinuierlich ausgebaut werden.

Zudem muss die Videoüberwachung auf ausnahmslos allen Schlachthöfen eingesetzt werden, insbesondere auch dort, wo aufgrund der geringen Größe kein Tierschutzbeauftragter vor Ort ist. Auch auf solchen Betrieben gibt es durchaus gravierende Verstöße gegen den Tierschutz. § 4 Absatz 2 im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist entsprechend zu streichen. Für solche Betriebe, die momentan im Gesetzentwurf von der Videoüberwachungspflicht ausgenommen wären, wurden schon gravierende Verstöße gegen den Tierschutz dokumentiert. Um einer übermäßigen finanziellen Belastung solcher Betriebe und damit einer potentiellen Zentralisierung der Schlachtkapazitäten entgegenzuwirken, sollte es gegebenenfalls finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten geben, um eine Videoüberwachung auch auf diesen Betrieben zu installieren. Nur so kann dem im Grundgesetz verankerten Schutz von Tieren gegen erhebliche Leiden in einem so sensiblen Bereich ausreichend Rechnung getragen werden.



Tierschutz.  
Weltweit.

## VIERTER ABSCHNITT EINGRIFFE AN TIEREN

### § 5

§ 5 Absatz 3 Nummer 1-6 sind zu streichen.

§ 5 Absatz 4 Nummer 1 ist ebenfalls zu streichen.

#### Begründung:

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen oder Zerstören von Organen und/oder Gewebe ist, wenn es ohne Betäubung und Schmerzbehandlung durchgeführt wird, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden. Noch immer sind zahlreiche qualvolle Eingriffe bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren gemäß § 5 vom Betäubungsgebot ausgenommen, zum Beispiel das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen oder das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln. Solange nicht kurative Eingriffe noch durchgeführt werden, ist es aus Tierschutzsicht zwingend notwendig, dass diese ausschließlich durch Tiermediziner:innen unter effektiver Schmerzausschaltung während des Eingriffs (z. B. Lokalanästhesie, Isoflurannarkose) und in Kombination mit einer postoperativen Schmerzbehandlung (nichtsteroidales Antiphlogistikum /NSAID) durchgeführt werden dürfen.

Es entbehrt jeglichen wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen, warum diese schmerzhaften Eingriffe aus den Nummern 1 bis 6 sogar ohne Betäubung erlaubt sein sollten. Ferner verstößt § 5 in dieser Form sowohl gegen § 1 Satz 2 TierSchG als auch gegen das Staatsziel Tierschutz des Grundgesetzes. Daher gilt es die Ausnahmen für Eingriffe ohne Betäubung in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 ersatzlos zu streichen.

Der Vorschlag im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, lediglich in § 5 Absatz 3 Nummer 1 das betäubungslose Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern zu verbieten, es aber bei Schaf- und Ziegenlämmern weiterhin zu gestatten, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Neuregelung in § 5 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4, die das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern grundsätzlich verbietet, es aber gleichzeitig für unter vier Tage alte Ferkel weiter ohne Betäubung erlaubt. Eine



Tierschutz.  
Weltweit.

Betäubung für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei Masthahnenküken (§ 5 Absatz 3 Nummer 6) besteht ebenfalls weiterhin keine Betäubungspflicht.

Die zudem neu vorgeschlagene Betäubungspflicht für das Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern ist ein längst überfälliger Schritt. Der extrem schmerzhaftes Eingriff wird in der Regel mit einem 600 bis 700 Grad heißen Brennstab durchgeführt und führt an den damit behandelten Stellen am Kopf des Kalbes zu Verbrennungen dritten Grades.

## § 6

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und 3 sind zu streichen.

§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 ist zu streichen.

§ 6 Absatz 3 ist zu streichen.

### Begründung:

Das systematische Amputieren und Entnehmen von Körperteilen und Organen muss beendet werden. Amputationen, ausgenommen Kastrationen, sollten nur noch erlaubt sein, wenn eine medizinische Indikation vorliegt. Diese Eingriffe dürfen nur unter Betäubung durchgeführt werden, und von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.

Viele Eingriffe werden nach wie vor systematisch vorgenommen, um landwirtschaftliche Tiere an Haltungsbedingungen anzupassen, das Management zu erleichtern und/oder Kosten einzusparen. Dies verstößt gegen § 1 TierSchG und das Staatsziel Tierschutz.

Um diese Verbote tierschutzgerecht umsetzen zu können, muss zuerst eine Anpassung von Haltungssystem und Management an die art eigenen Bedürfnisse der Tiere stattfinden. Zudem muss zuchtbedingten Problemen, die bislang Amputationen als Rechtfertigung gedient haben, durch züchterische Anpassungen oder Haltungsverbote der entsprechenden Tiere begegnet werden (z. B. sehr lange, bewollte Schwänze bei Schafen oder die Neigungen von Pitrain-Genetik zu SINS). Die Haltungssysteme müssen den art eigenen Verhaltensweisen der Tiere Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer grundlegenden Novellierung



Tierschutz.  
Weltweit.

der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme.

Im Referentenentwurf des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bleiben die meisten Ausnahmen für nicht kurative Eingriffe bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren bestehen (z. B. das Enthornen von unter sechs Wochen alten Rindern, das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln oder das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken und weiterem „Nutzgeflügel“). Damit wird weiterhin toleriert, dass die Tiere auch aus wirtschaftlichen Gründen ihrer Haltungsumgebung angepasst werden und nicht die Haltungsbedingungen an den Bedürfnissen der Tiere.

Das routinemäßige Kupieren von Schweineschwänzen zur Verhinderung von Schwanzbeißen ist durch EU-Recht bereits seit 1991 verboten. Zudem ist vorgegeben, dass die Haltungsbedingungen angepasst werden müssen. Trotzdem wird der Eingriff immer noch flächendeckend in deutschen Schweineställen durchgeführt. Eine Umsetzung des Verbots und damit eine Änderung der Haltungsbedingungen haben in Deutschland nie stattgefunden. Dies ist nicht akzeptabel, denn die EU-Vorschrift besteht bereits seit langem. Es handelt sich hierbei nicht um eine freiwillige, sondern eine verpflichtende Regulierung, die es umzusetzen gilt. Deutschland riskiert seit Jahren ein Vertragsverletzungsverfahren, welches längst hätte erfolgen müssen. Die Europäische Union hat insbesondere hinsichtlich des Schwanzkupierens bei Ferkeln die Mitgliedstaaten deutlich zur Umsetzung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Ferkeln angewiesen. Um das Kupieren ohne vermehrte Schäden an den Tieren beenden zu können, müssen die Tierschutz-Nutztierverordnung für die Schweinehaltung sowie das Management und die Zucht tiergerecht endlich angepasst werden.

Auch die Enthornung von Kälbern, die mit einem Brenneisen vollzogen wird, ist vollkommen inakzeptabel. Ebenso sind das Kupieren der Schnäbel von Geflügeltieren, das Entfernen von Zehengliedern bei Elterntieren oder das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln ausnahmslos zu verbieten. Letzteres kann beispielsweise zu länger anhaltenden Schmerzen führen.

Entgegen einer früheren uns vorliegenden Version des Referentenentwurfes bleibt nun die Ausnahme in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b für jagdlich zu führenden Hunden bestehen. Dies ist völlig unverständlich und nur durch verhandlungstaktische, jedoch nicht durch faktenbasierte Gründe zu erklären. Eine





Tierschutz.  
Weltweit.

prophylaktische Amputation der Rute bei jagdlich zu führenden Hunden ist nicht durch das abstrakte Verletzungsrisiko gerechtfertigt und stellt einen drastischen Einschnitt in die Kommunikationsmöglichkeiten der Tiere dar. Nicht nur die Möglichkeit zur innerartlichen Verständigung des Hundes wird durch ein Kupieren des Schwanzes massiv eingeschränkt, auch wichtige Balance- und Steuerungsfunktionen sowie der Schutz der Geschlechtsteile können so verhindert werden. Die in einer früheren Version vorgesehene Streichung der Ausnahme hat das Bundesministerium dabei selbst unter anderem damit begründet, dass auch aus Ländern mit langer Jagdtradition, wie den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz seit Einführung eines Kupierverbots keine Probleme beim Einsatz von Jagdhunden aufgrund der unkupierten Ruten bekannt. Im Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags von 2021 zur Amputation der Rute bei Jagdhunden (Aktenzeichen WD 5 - 3000 - 037/21) ist beispielsweise von Untersuchungen die Rede, nach denen sich ein Zusammenhang eines gesteigerten Verletzungsrisikos eher mit der Haltung der Tiere in Zwingern oder einer rassebedingten höheren Anfälligkeit für Verletzungen herstellen lässt. Die Einschätzungen und Ausführungen von Expert:innen verweisen als Grund des Schwanzkupieren oft eher auf kosmetische und traditionelle Gründe. Hierbei sei insbesondere darauf verwiesen, dass langhaarige Rassen generell nicht kupiert werden und dabei offensichtlich das Verletzungsrisiko keine Rolle zu spielen scheint. Im oben genannten Sachstand wird zudem dargestellt, dass die Entscheidung, eine Ausnahme für jagdlich geführte Hunde in das Tierschutzgesetz aufzunehmen, seinerzeit offenbar weder durch wissenschaftliche oder statistische Grundlagen gestützt noch anderweitig begründet wurde.

Eine Streichung der Ausnahme ist daher nicht nur aus Tierschutzsicht notwendig, sondern auch aufgrund der nicht wissenschaftlich gestützten und sehr dünnen Argumentationsbasis für ein Schwanzkupieren dringend angeraten.



Tierschutz.  
Weltweit.

## SIEBENTER ABSCHNITT ZUCHT, HALTEN VON TIEREN, HANDEL MIT TIEREN

### § 11 Absatz 1

Es ist zwingend notwendig, dass für den Fortbestand der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 TierSchG ein Nachweis über regelmäßige Fort- oder Weiterbildungen vorzulegen ist. Dies ist vor dem Hintergrund, sich schnell verändernder wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen in Bezug auf Zucht, Haltung und Verhalten von Tieren wichtig.

Zudem ist es wichtig, dass auch für Personen, die landwirtschaftliche Tiere halten (gewerbs-, geschäftsmäßig oder privat) eine Erlaubnispflicht in § 11 Absatz 1 TierSchG verankert wird. Der für die Erlaubnis notwendige Sachkundenachweis muss standardisiert umfassendes Wissen zu arteigenen Ansprüchen, tiergerechter Haltung und der Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden beinhalten.

### § 11 Absatz 1 Nummer 7

§ 11 Absatz 1 Nummer 7 ist durch das Wort „Internetplattformen“ zu ergänzen.

Folgeänderung: In § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „oder eine Internetplattform betreibt“ aufzunehmen.

#### Begründung:

Betreiber:innen von Internetplattformen, auf denen Tiere zum Verkauf angeboten werden, müssen genauso wie Ausrichtende von klassischen Tierbörsen ausdrücklich unter den Anwendungsbereich des § 11 Absatz 1 Nummer 7 gefasst werden. Zwar spricht insbesondere der Gesetzeszweck dafür, Internet-Kleinanzeigenportale, über die Tiere zum Verkauf angeboten werden, bereits im Rahmen der aktuellen Fassung der Norm in die Erlaubnispflicht nach Nr. 7 einzubeziehen. Die Wortlautgrenzen des Begriffs ‚Tierbörsen‘ würden durch eine solche erweiternde Auslegung nicht überschritten (vgl. Tiere (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, 4. Auflage 2023, § 11



Tierschutz.  
Weltweit.

Rn. 10d). Die Aufnahme des Wortes „Internetplattformen“ ist jedenfalls aus Klarstellungsgründen erforderlich.

Dies wird auch in der vom BMEL in Auftrag gegebenen und 2018 veröffentlichten sogenannten EXOPET-Studie gefordert. Plattformbetreiber wären fortan verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit einen Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Behörde wäre dann in der Position zu prüfen, ob die Internetplattform alle Anforderungen an einen tierschutzgerechten und rückverfolgbaren Handel erfüllt. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre es zu begrüßen, wenn das BMEL die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes überarbeiten und hier speziell für Internettierbörsen Konkretisierungen aufnehmen würde.

Letztlich sollte der Verordnungsgeber von seiner Ermächtigung in § 11 Absatz 2 TierSchG sowohl für reguläre als auch für Internettierbörsen umfangreichen Gebrauch machen. Die derzeitig bestehende Verweisungstechnik ist für die Adressaten tierschutzrechtlicher Pflichten sehr unübersichtlich und birgt daher die Gefahr einer ineffizienten Gesetzesanwendung.

### **§ 11 Absatz 1 Nummer 8**

Jede Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 TierSchG muss grundsätzlich um den Begriff des geschäftsmäßigen Handelns ergänzt werden. Eine Erlaubnis sollte nicht erst erteilt werden, wenn die wiederholende Tätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird, sondern auch bei einer sich wiederholenden Tätigkeit, die nicht zum Ziel hat, eine ständige Einnahmequelle zu eröffnen.

### **§ 11 Absatz 1 Nummer 9 (NEU)**

In § 11 Absatz 1 ist in einer neuen Nummer 9 der Erlaubnistatbestand aufzunehmen, Tiere im Rahmen des sozialen Einsatzes anzubieten und beispielsweise in Altenheimen, Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen oder im Rahmen von Therapie- oder Bildungseinrichtungen oder zur organisierten Freizeitgestaltung heranzuziehen. Dabei sollten alle Tiernutzungen im Bereich der tiergestützten Dienstleistungen umfasst werden, unabhängig davon, ob diese gewerbs- oder geschäftsmäßig oder auch ehrenamtlich durchgeführt werden. Dies muss grundsätzlich auch für landwirtschaftlich genutzte Tiere gelten.



Tierschutz.  
Weltweit.

#### **§ 11 Absatz 4**

Paragraf 11 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

Die Haltung und das Mitführen von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, ist verboten. Tiere im Sinne von Satz 1, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gehalten oder mitgeführt werden, müssen bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] in eine allen Anforderungen des § 2 entsprechende Haltungseinrichtung abgegeben oder in einer solchen Haltungseinrichtung untergebracht werden.

Der Neuerwerb und die Züchtung von wildlebenden Arten, die in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, ist mit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes untersagt.

Im Übrigen ist der jetzige § 11 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

#### **Begründung:**

Eine art- und verhaltensgemäß Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist grundsätzlich nicht möglich und verstößt damit gegen § 2 TierSchG und das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz. Systemimmanente Defizite bestehen im Hinblick auf die häufigen Transporte, die Unterbringung in – für den Reisebetrieb optimierten – strukturarmen und viel zu kleinen Gehegen, die fehlende und unnatürliche Sozialstruktur und die fehlende Möglichkeit, art eigene Verhaltensweisen auszuüben. Während Zoos bei der Haltung von Tieren Mindestanforderungen (beispielsweise „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (sog. Säugetiergutachten)) erfüllen, gelten für die gleichen Tierarten in Zirkussen Ausnahmeregelungen (vgl. „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (sog. Zirkusleitlinien)), die hinter den Haltungsstandards von Zoos um ein Vielfaches zurückfallen und nicht verpflichtend sind. Die Sonderstellung der Zirkusse wird damit gerechtfertigt, dass die im Zirkus gehaltenen Tiere täglich beschäftigt werden sollen. Dressur und Auftritte sind jedoch kein Ersatz für artgemäße Unterbringung, verhaltensgerechte Beschäftigung und Sozialstrukturen.

Leider versäumt es das Bundeslandwirtschaftsministerium, ein umfassendes Verbot für Wildtiere in Zirkussen festzulegen. Eine Negativliste, wie sie im aktuellen Referentenwurf des BMEL vorgelegt wird und die nur wenige Tierarten umfasst,



Tierschutz.  
Weltweit.

reicht nicht aus, um Wildtiere angemessen zu schützen. Zudem hatte man sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, eine Positivliste für Wildtiere zu erarbeiten, die nach einer Übergangsfrist noch in Zirkussen gehalten werden dürfen.

Unabhängig davon, ob es sich um die Dressur, die Haltung oder den Transport handelt, können Zirkusse aufgrund der systemimmanenten Probleme nicht gewährleisten, dass Wildtiere tier- und artgemäß gehalten werden. Eine Negativliste würde dazu führen, dass die Haltung und Zurschaustellung an wechselnden Orten nur einiger weniger Wildtierarten im Zirkus verboten werden und gleichzeitig die Haltung und Zurschaustellung anderer Arten, die nicht auf der Liste stehen, legitimiert wird. Bestimmte Tiergruppen/-arten, die heute in Zirkussen gehalten werden, wie Reptilien, Vögel, Zebras und Kängurus, können weiterhin an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden. Dies gilt ebenso für Tierarten, die aktuell (noch) nicht in deutschen Zirkussen mitgeführt werden, aber eventuell zukünftig als Ersatz für die von der Negativliste verbotenen Tierarten angeschafft werden könnten (beispielsweise Kleinkatzen). Selbst die Haltung von Tierarten, die bereits laut Zirkusleitlinien nicht für eine Haltung in reisenden Unternehmen geeignet sind (wie Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine oder Wölfe) wird vom Referentenentwurf bisher nicht erfasst.

Im November 2023 hat das Meinungsforschungsinstitut Ipsos Deutschland im Auftrag der Tierschutzorganisation VIER PFOTEN 2.000 Interviews durchgeführt und dabei ein repräsentatives Meinungsbild der Bevölkerung zum Thema Wildtiere im Zirkus abbilden können. Dabei ergibt sich klar, dass 75 Prozent der Bevölkerung sich für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus in Deutschland aussprechen. Dagegen ist nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von 17 Prozent absolut oder eher gegen ein Wildtierverbot in Zirkussen in Deutschland, während acht Prozent keine Meinung zu diesem Thema haben. Die Ergebnisse zeigen ebenfalls klar auf, dass das Verbot über alle Parteien hinweg gewünscht ist.

70 Prozent der Befragten wünschen sich, dass ein Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen im überarbeiteten Tierschutzgesetz enthalten sein soll.

Deshalb ist es dringend notwendig, dass der Gesetzgeber ein Haltungsverbot von allen Wildtieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, erlässt (vgl. hierzu auch Felde et al. 2022, (§ 106, S. 358)). Mit der vorgeschlagenen Negativliste würde Deutschland im Vergleich mit den anderen EU-Staaten weiterhin einen der letzten Plätze beim Schutz von Wildtieren belegen. Österreich hat aktuell in einer Tierschutzgesetznovelle zum bereits bestehenden vollständigen Verbot der Wildtierhaltung in Zirkussen, auch das Verbot der Haltung von Büffeln und Kamelen hinzugefügt. Bis dahin müssen zudem



Tierschutz.  
Weltweit.

rechtsverbindliche und tiergerechte Vorgaben zu Haltung, Dressur und Transport erarbeitet und entsprechend eingehalten werden.

Es ist elementar, dass die Zirkusunternehmer:innen dazu verpflichtet werden, umgehend alle Tiere, die sich aktuell in ihrem Besitz befinden, unter Angabe von Daten (Tierart, Alter, Merkmale, Geschlecht, Transpondernummer etc.) den zuständigen Veterinärbehörden zu melden. Dies soll verhindern, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes noch weitere Tiere angeschafft und nachgezüchtet werden können. Die Vorgaben müssen entsprechend kontrolliert werden. Das Gesetz muss zudem ein eindeutiges und sofortiges Nachstell- und Nachzuchtverbot umfassen, um dem Willen des Gesetzgebers hinreichend zu entsprechen. Denn es ist anzunehmen, dass Zirkusse vor Inkrafttreten des geänderten Tierschutzgesetzes weitere Tiere anschaffen, die künftig unter das Verbot fallen sollen. Weiterhin ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes für Wildtiere, die aktuell in reisenden Unternehmen gehalten werden, zu verankern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Abgabe der Tiere an geeignete Einrichtungen erfolgt, die § 2 des Tierschutzgesetzes erfüllen.

Zu kritisieren ist zudem, dass der aktuelle Referentenentwurf keinerlei Regelungen zur Haltung von Wildtieren im Zirkus enthält. Zirkusse genießen in Deutschland aktuell eine Sonderstellung, die wissenschaftlich nicht gerechtfertigt werden kann. Während für Wildtiere in Zoos, die im Auftrag des BMEL erarbeiteten Mindestanforderungen gelten, gelten für Zirkusse nur die sogenannten Zirkusleitlinien, die um ein Vielfaches hinter den Mindestanforderungen zurückbleiben. Dieselben Tierarten mit den gleichen Bedürfnissen dürfen somit in Zoos und Zirkussen unter völlig unterschiedlichen Bedingungen gehalten werden. Solange Tiere weiterhin in Zirkussen gehalten und zur Schau gestellt werden, ist es zwingend notwendig, die ungerechtfertigte Sonderstellung von Zirkussen in Deutschland aufzugeben und rechtsverbindliche Vorgaben zu Haltung, Dressur und Transport zu erstellen.

Weitere detaillierte Hintergrundinformationen, rechtliche Einschätzungen sowie Informationen zu einzelnen Tierarten sind in der gemeinsamen Stellungnahme von insgesamt fünfzehn Tier- und Naturschutzorganisationen zum Referentenentwurf einer Tierschutz-Zirkusverordnung vom 18.12.2020 enthalten, die dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorliegt.



Tierschutz.  
Weltweit.

## **§ 11 Absatz 8**

§ 11 Absatz 8 ist dahingehend zu ergänzen, dass die zu erhebenden Tierschutzindikatoren verbindlich festgelegt werden und diese Tierschutzindikatoren in regelmäßigen Intervallen von den Tierhalter:innen zu erheben sind und diese Dokumentationen fünf Jahre aufbewahrt werden müssen. Entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände sind zu ergänzen.

### Begründung:

Bislang sind die zu erhebenden und zu bewertenden Tierschutzindikatoren in § 11 Absatz 8 nicht konkretisiert. Wer landwirtschaftlich genutzte Tiere zu Erwerbszwecken hält, muss lediglich durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden – anhand welcher tierbezogenen Merkmale dies getan wird, ist jedem selbst überlassen.

In Verbindung mit der Schaffung einer Verordnungsermächtigung und dem Erlass einer Rechtsverordnung, in welcher für jede landwirtschaftlich gehaltene Tierart und Nutzungsrichtung konkrete Tierschutzindikatoren zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohlfestzulegen sind, muss § 11 Absatz 8 so ergänzt werden, dass hieraus feste Erhebungsintervalle und eine Mindestaufbewahrungsdauer hervorgehen.

## **§ 11b**

§ 11b ist wie folgt zu fassen:

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach objektiven Verhältnissen ernsthaft, realistisch und nicht fernliegend möglich erscheint, dass als Folge der Verpaarung, Vermehrung oder Veränderung bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst, oder deren Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen
1. erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
  2. nachteilige Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten,



3. physiologische Körperzustände beeinträchtigt werden oder
4. eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingt wird,
5. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,
6. die Haltung nur unter Schmerzen oder Leiden möglich ist oder zu Schäden führt oder nur unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 2 Nummer 1 und 2 entsprechen.

Satz 1 gilt auch für Veränderungen, die erst in höherem Lebensalter oder in einer späteren Generation auftreten.

(1a) Auf Grund einer zuchtbedingten Veränderung oder Abweichung vom Normalzustand eines Tieres gleicher Art im Sinne des Absatzes 1 sind aus den folgenden Funktionsbereichen aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere folgende zuchtbedingte Defekt-Merkmale bekannt, die in der Regel zu nicht unwesentlicher Beeinträchtigung betroffener Tiere führen, wobei erkennbare zusätzliche Folgeerkrankungen und begleitende klinische Symptome häufig beobachtet werden, aber zur Beurteilung nicht entscheidungserheblich sind.

1. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen oder Abweichungen an folgenden Organ- und Funktionssystemen:
  - a. Atmungssystem und Temperaturregulation (Brachycephales Obstructives Syndrom [BOAS], Larynxparese, Atemnot)
  - b. Harn- und Geschlechtsapparat, insbesondere Polyzystische Nierenerkrankung (PKD) und Amyloidose,
  - c. Haut- oder Hautanhangsorgane (Haarlosigkeit, Zu- oder Faltenbildungen, übermäßige, lose Haut, insbesondere im Gesichtsbereich und an den Gliedmaßen),
  - d. Herz-Kreislaufsystem oder Gefäße, insbesondere angeborene Herzerkrankungen,
  - e. Muskel-, Skelettsystem oder Bewegungsapparat, insbesondere am Schädel (Brachycephalie, Kiefermissbildungen, offene Fontanellen), an den Gelenken oder an der Wirbelsäule einschließlich der Rute,
  - f. Nervensystem oder Gehirn (z. B. Chiari Malformation, Epilepsie) mit oder ohne bereits vorliegende neurologische Symptome oder Ausfälle,
  - g. im Hinblick auf arteigene physiologische Körperfunktionen wie Fortbewegung, Fortpflanzung (z. B. Körperformen, bei denen angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht mehr möglich sind), Kommunikation, artgemäße Verhaltensabläufe,





Tierschutz.  
Weltweit.

- h. Sinnesorgane, wie Augen (Einschränkungen des Visus, Ektropium, Entropium, Macoblepharon, Microphthalmie, Exophthalmus) oder Ohren (Einschränkung der Hörfähigkeit, fehlende oder funktionseingeschränkte Vibrissen),
  - i. Stoffwechsel und Hormone,
  - j. Verdauungstrakt,
  - k. im Verhalten (Sättigungsdeprivation, Hyperphagie),
  - l. Dysfunktion von inneren Organen oder des inneren Organsystems,
  - m. Verringerung der Lebenserwartung.
2. Sonstige Belastungen für das Tier selbst oder die Nachzuchten durch
- a. hohe Inzuchtkoeffizienten,
  - b. zu niedriges oder extrem hohes Körpergewicht (z. B. Hunde unter 1,5 kg), Genotypen, die das Risiko von Erkrankungen weitervererben (z. B. MDR-1 Defekt),
  - c. Zucht von Wild-Hybriden,
  - d. Merkmale, welche die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, insbesondere überproportionale Bemuskulung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- oder Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen und Merkmale, bei denen die Anzahl der Nachkommen (Zucht auf große Würfe) die Fähigkeit des Muttertieres, die Nachkommen zu ernähren, übersteigt und zuchtbedingte Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen.

Um einen Verstoß gegen Absatz 1 handelt es sich in der Regel auch bei

1. Zuchten mit Tieren unterschiedlicher Rassen, bei denen das Muttertier wesentlich kleiner ist als der männliche Zuchtpartner;
  2. Zuchten zwischen unterschiedlichen Arten, zum Beispiel Hybridzuchten mit Wildtieren, insbesondere Wildkatzen und Wölfen;
  3. Verpaarungen, wenn zum Erreichen einer bestimmten Form, Farbe oder Konfiguration das Absterben von Früchten im Embryonalstadium in Kauf genommen wird (Letalfaktoren);
  4. Erzeugung von Farbmutanten, wenn damit nachteilige Wirkungen auf die physische oder psychische Gesundheit verbunden sein können.
- (1b) Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards üblicher zumutbaren, sinnvoller und geeigneten Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit



- Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 bei dem Tier selbst vorliegen. Die Unzumutbarkeit einer Untersuchung ergibt sich im Regelfall nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die erblich bedingten Störungen oder Veränderungen vor dem Zeitpunkt des Züchtungsaktes behoben wurden.
- (2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen oder andere geeignete Maßnahmen von für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren anordnen, wenn es nach objektiven Verhältnissen ernsthaft, realistisch und nicht fernliegend möglich erscheint, dass bei der Nachzucht, den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder Nachkommen oder Teilen der Nachkommen der folgenden Generationen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a, zeigen werden oder ein Tier entgegen des Absatzes 1b zur Zucht verwendet wurde oder eine solche Verwendung unmittelbar droht.
  - (3) Die zuständige Behörde kann die Zucht mit Tieren untersagen, wenn diese Anlageträger von Risikogenen sind, deren Vorhandensein nach den objektiven Verhältnissen die ernsthafte Möglichkeit begründet, dass entweder der Anlageträger selbst oder bei Verpaarung mit einem Anlageträger des anderen Geschlechts die Nachkommen oder ein Teil der Nachkommen oder die Nachkommen oder Teile der Nachkommen der folgenden Generationen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen.
  - (4) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass vor der Verwendung eines Tieres zur Zucht der genetische Inzuchtkoeffizient des Tieres berechnet werden muss und dass das Zuchtvorhaben zur Vermeidung von Inzucht oder Linienzucht von der Teilnahme an überwachten Zuchtprogrammen inklusive Outcross-Verfahren abhängig gemacht wird.
  - (5) Die Absätze 1, 1a und 1b gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von §§ 7 und 7a ist im Sinne von § 7a Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und ethisch vertretbar im Sinne von § 7a Absatz 2 Nr. 3 ist und nicht damit zu rechnen ist, dass bei den Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden verursacht werden, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, und soweit für die Veränderung die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Genehmigung erteilt wurde
  - (6) Es ist verboten, Wirbeltiere auszustellen, mit diesen an Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder sie zu Werbezwecken zu benutzen oder in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen,
    1. die entgegen Absatz 1 oder 1b gezüchtet oder verändert worden sind oder



Tierschutz.  
Weltweit.

2. bei denen erblich bedingt
  - a. Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten können,
  - b. mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
  - c. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - d. die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.
- (7) Es ist verboten, unter Absatz 1 fallende Tiere in das Inland zu verbringen, zu erwerben, zu vermitteln, zu halten oder mit ihnen zu handeln. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe sowie der Erwerb und die Haltung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von Behörden fortgenommenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Tieren an oder durch Personen, Institutionen und Vereinigungen, die über eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verfügen und die eine Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können. Auch die freiwillige Abgabe betroffener Tiere an eine in Satz 2 bezeichnete Einrichtung sowie die Weitergabe und Haltung betroffener Tiere im Wege und in Folge der Erbschaft unterfallen nicht dem Verbot des Satz 1.
- (8) Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
  1. die Organ- und Funktionssysteme oder aus Veränderungen resultierende zuchtbedingte Defekt-Merkmale nach den Absätzen 1 und 1a näher zu bestimmen,
  2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen die Absätze 1 und 1b führen kann.
  3. Zuchtverbände und -vereine zu verpflichten, Daten über die Prävalenz von zuchtbedingten Defekten und Erkrankungen zu erheben und transparent zur Verfügung zu stellen.

#### Begründung:

Der gegenwärtig geltende „Qualzucht-Paragraf“ im Tierschutzgesetz ist nicht geeignet, um Qualzuchten umfassend zu verhindern, da der Paragraf in der Praxis durch die zuständigen Behörden kaum vollzogen werden kann. Dass der Nachweis



Tierschutz.  
Weltweit.

von Qualzuchten im Vollzug durch unklare Vorgaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, hat auch der Bundesrat in seiner EntschlieÙung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung von 2021 festgestellt (Drucksache 394/21). Mit seinem Vorschlag für die Überarbeitung von § 11b trägt das Bundesministerium dem grundsätzlich Rechnung und wir folgen den Ausführungen in der Begründung.

Jedoch kann nur die umfassende Nennung von zuchtbedingten Veränderungen anhand der Funktionssysteme, an denen sie vorgenommen werden, und die zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der betroffenen Tiere führen, dabei helfen, Qualzuchten effektiv zu beenden. Die Nennung von Symptomen ist hierbei nicht ausreichend, da sie nie umfassend genug wäre und Symptome auch nicht zu jedem Zeitpunkt auftreten müssen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt im Leben der Tiere in Erscheinung treten können. Der zugrundeliegende Defekt oder die Veränderung liegen jedoch zu jedem Zeitpunkt vor. Aus diesen Gründen haben wir in unseren Formulierungsvorschlag Funktionssysteme aufgeführt, deren Veränderung in der Regel zu nicht unwesentlicher Beeinträchtigung der betroffenen Tiere führt.

Die Ergänzung weiterer zuchtbedingter Merkmale oder Symptome können jedoch als Beweiserleichterung sinnvoll sein und sollten in einer Anlage zum Gesetz aufgeführt werden. Wir folgen hier dem Vorschlag aus einer Stellungnahme des Tierschutznetzwerkes Kräfte bündeln, die Auflistung sollte die folgenden Punkte umfassen:

- Atemnot, Störung der Thermoregulation und alle mit dem BOAS-Syndrom einhergehenden pathologischen Zustände;
- Schwanzlosigkeit; verkürzte Rute (Brachyurie); Fehlen einer frei beweglichen Rute ohne Verdrehungen oder Abknickungen (Korkenzieherrute); Rute, die nicht mindestens das Geschlechtsteil beider Geschlechter vollständig bedeckt, insbesondere bei brachycephalen Tieren, bei denen häufig weitere Missbildungen im Bereich der Wirbelsäule vorkommen (Robinow-like-Syndrom);
- Haarlosigkeit, vollständig oder teilweise; Veränderungen der Haar-, Fell-, Schuppen- oder Federstruktur, wenn dadurch die artgerechte Bewegung, das artgerechte Verhalten oder das Wohlbefinden des Tieres oder die der Hautbedeckung zugeordnete Schutzfunktion oder weitere arteigene Funktionen beeinträchtigt werden;
- Fehlen oder Funktionsbeeinträchtigungen von Hautanhangsgebilden oder Sinnesorganen, insbesondere Vibrissen;



- Hyper- und Parakeratosen, insbesondere an den Pfoten und am Nasenspiegel von Hunden und am Schnabel von Vögeln; übermäßige Faltenbildung der Haut, insbesondere im Gesicht, über den Nasenrücken ziehend und an den Gliedmaßen; übermäßig lose, schwere und reichliche Haut, insbesondere im Kopfbereich (Hängelefnen);
- Haut- und Fellstrukturveränderungen (zu viel oder zu wenig) mit pathologischen oder die Schutzfunktion des Fells, der Befiederung oder der Beschuppung beeinträchtigenden Folgen; Faltendermatitis;
- Fehlbildungen der Schädeldecke, der Kopfform und des Gesichts- und Hirnschädels; Brachycephalie unter 1/3 Nasenlänge im Verhältnis zur Gesamtlänge des Oberkopfes; Chiari-Malformation; Fehlbildungen der Kiefer;
- Fehlbildungen des Gebisses; Kulissengebiss; querstehende Zähne; Fehlen mehrerer Zähne außer p1;
- unphysiologische Gelenkstellungen; Steilstellung von Gliedmaßen (Beispiel: Positurkanarien);
- Blindheit; nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung des Sehvermögens; Vorverlagerung des Augapfels (Exophthalmus); Schielen (Strabismus, konvergent oder divergent); Entropium; Ektropium; Microphthalmie; Macroblepharus; weitere Augenkrankheiten wie zum Beispiel primäre Linsenluxationen, Fehlbildungen, Verlegungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen, der Nickhautdrüsen („Kirschaugen“) und des Tränen-Nasenkanals;
- Taubheit; nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung des Hörvermögens; Fehlbildungen oder erhebliche Verengungen des äußeren Gehörganges oder des Innenohres; zu große, zu lange (z. B. bei gesenktem Kopf den Boden berührende), zu schwere oder umgestaltete Ohren, mit deren Erscheinungsform entweder weitere Defekte (Ektropium) oder Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, oder bei denen es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft, realistisch und nicht fernliegend möglich erscheint, dass Schäden oder Leiden (z. B. Behinderungen des Bewegungsablaufs oder Verletzungen) auftreten;
- Verzweigung;
- zu kurze oder übergroße Extremitäten;
- Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskulung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;



Tierschutz.  
Weltweit.

- Merkmale, bei denen die Anzahl der Nachkommen (Zucht auf große Würfe) die Fähigkeit des Muttertieres, die Nachkommen zu ernähren, übersteigt (z. B. Sau: häufig weniger Zitzen als lebend geborene Ferkel).
- Störungen und zuchtbedingte Veränderungen, die Integument-Schäden oder
- Technopathien begünstigen.
- Verhaltensstörungen (Sättigungsdeprivation und Polyphagie bei allen Generationen von Masthühnern einschl. Eltern, Großeltern, Pedigreetieren)

Wir regen das Bundesministerium zudem an, eine Begriffsdefinition im Eingang zur Zucht vorzunehmen und es gilt eine Vermischung von zuchtbedingten Defekt-Merkmalen und Symptomen zu vermeiden. Dies hat bereits in Österreich zu Anwendungsproblemen geführt.

Der hier vorgelegte und weitergehende Formulierungsvorschlag von VIER PFOTEN beruht in Teilen auf dem bereits vom Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates zur dritten Änderung des Tierschutzgesetzes eingebrachten Vorschlags (Drucksache 300/1/12), wir weichen jedoch wie bereits dargelegt, deutlich von der Auflistung von Krankheitssymptomen ab und fügen in Absatz 1a Veränderungen an Funktionssystemen ein, die im aktuellen Änderungsprozess aufgenommen werden sollten. Diese sind angelehnt an die Vorschläge der Stellungnahme aus dem Tierschutznetzwerk Kräfte bündeln.

Das Verbot wird zudem im hier eingebrachten Vorschlag in dem Sinne konkretisiert, dass es ausreicht, wenn das Auftreten von Störungen oder Veränderungen durch die Zucht „objektiven Verhältnissen ernsthaft, realistisch und nicht fernliegend möglich erscheint“.

Insbesondere bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren bringt die Nichtumsetzung des Qualzuchtverbots aufgrund der Masse an gehaltenen Individuen ein riesiges Ausmaß an Tierleid mit sich. Hierbei sind insbesondere Veränderungen zu nennen, die sich auf die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels auswirken und diesen überfordern. Dazu zählen eine überproportionale Bemuskelung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung oder auch eine übermäßige Anzahl von Zitzen.

Die Problematik der Qualzucht trifft neben der Landwirtschaft auch im Bereich der Heim- und Wildtiere auf. Bei Wildtieren erstrecken sich die Qualzuchtmerkmale von



Tierschutz.  
Weltweit.

Albino-Züchtungen über weitere Farbveränderungen bis hin zur gezüchteten Schuppenlosigkeit bei Reptilien. Die Farbgebung und Merkmale wie Schuppen haben jedoch wichtige Schutz- und Regulierungsfunktionen für die Tiere. Eine Veränderung kann daher zu drastischen Beeinträchtigungen wie Orientierungsschwierigkeiten, einer erhöhten Tumorneigung, Erblindung oder Hautproblemen führen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Auch im Heimtierbereich ist die Problematik der Qualzuchten weit verbreitet. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden häufig nicht erkannt, sondern wie beispielsweise Schnarchgeräusche bei kurznasigen Hunde- und Katzenrassen sogar als niedlich bezeichnet, anstatt sie als besorgniserregendes Zeichen von Atemproblemen zu erkennen. Insbesondere bei sogenannten Trendrassen werden häufig Merkmale gezüchtet, die große Schäden und Leiden für das Tier bedeuten können. Nicht geschlossene Fontanellen, stark hervortretende Augen, verkürzte oder verformte Gliedmaßen, Gelenkprobleme sowie die bereits erwähnten Probleme beim Atmen gehören dabei für die Tiere oft zum traurigen Alltag. Entgegen der weit verbreiteten Meinung, dass Gesundheitsprobleme nur bei Tieren aus dem illegalen Handel auftreten, bleiben bei Qualzuchten auch Tiere von offiziellen Züchter:innen nicht von den Folgen verschont.

Die Aufnahme eines Ausstellungs- und Werbeverbot mit qualgezüchteten Tieren, wie im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Um das Ausstellungs- und insbesondere Werbeverbot nicht ins Leere laufen zu lassen, muss ebenfalls, wie von uns vorgeschlagen, eine Umformulierung und Neu-Ausrichtung von § 11b Absatz 1a vorgenommen werden. Insbesondere viele der Symptome, die das Bundesministerium in seinem Vorschlag für § 11b Absatz 1a auflistet, sind über Print- oder Videoaufnahmen nicht erkennbar und somit wäre der Verstoß, vor allem rückwirkend, schwer nachweisbar, weil nur schwer dargelegt werden kann, ob der Zustand zur Aufnahmezeit bereits vorlag. Beispiele wie Atemnot oder auch Entzündungen der Haut müssen nicht immer eindeutig erkennbar sein. Der zugrundeliegende Defekt oder die Veränderung liegen jedoch zu jedem Zeitpunkt vor.

Das Ausstellungs- und Werbeverbot muss zudem durch weitere Verbote ergänzt werden.



Tierschutz.  
Weltweit.

Das in unserem Vorschlag in Absatz 7 ergänzte Verbot des Importierens, Erwerbens, Vermittelns, Haltens oder Handelns von, beziehungsweise mit Tieren, die unter die Qualzuchtverbote des Absatzes 1 fallen, ist zur effektiven und umfassenden Bekämpfung von Qualzucht unerlässlich. Es ist zudem völker- und europarechtskonform. Laut Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) 338/97 ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, den Besitz bestimmter Tiere zu verbieten. Die Möglichkeit weiterführender Regelungen hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Tierschutzgesetz in § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 eröffnet, aber bislang von den Verordnungsermächtigungen keinen Gebrauch gemacht. Soweit das Verbringungsverbot eine Einfuhrbeschränkung i. S. d. Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Haltungsverbot eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellt, sind die vorgesehenen Verbote nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt. Sie dienen dem Schutz der Tiere und sind damit nicht nur geeignet, sondern auch als verhältnismäßig anzusehen.

Im Nachbarland Österreich ist es bereits verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden (vgl. dort § 8 Absatz 2). Dies sollte neben einem expliziten Haltungsverbot und Handelsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen auch in Deutschland umgesetzt werden.

Durch ein Verbot des Erwerbs und der Haltung sowie von Verbringung, Vermittlung, und Handel ist die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG betroffen, soweit dies zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Auch der Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG ist zu berücksichtigen. Allerdings würden die Verbote nur eine geringe Einschränkung umfassen. Denn Tiere ohne Qualzuchtmerkmale könnten weiterhin erworben, gehalten, verbracht, vermittelt und gehandelt werden. Diese Einschränkungen sind geringer einzuschätzen, als das Interesse des Gemeinwohls an einem effektiven Tierschutz.

Das Verbot gilt nicht für die Haltung von Tieren, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nachweisbar gehalten wurden sowie für die Haltung durch anerkannte Tierheime oder Tierschutzorganisationen oder durch sie vermittelte Tiere. Damit werden die Verhältnismäßigkeit, der Vertrauens- sowie der Bestandsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG gewahrt.

Sollten die Formulierungen des § 11b überwiegend bestehen bleiben, möchten wir auch diese ergänzend bewerten. In Absatz 1b Satz 1 sollte das Wort „üblicher“ durch „zumutbaren, sinnvoller und geeigneten“ ersetzt werden, wobei klargestellt werden





Tierschutz.  
Weltweit.

muss, dass sich die Unzumutbarkeit einer Untersuchung im Regelfall nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis ergeben darf. Die im aktuellen Referentenentwurf gewählte Formulierung ist hier zu unbestimmt. Rein wirtschaftliche Erwägungen dürfen nicht die Unzumutbarkeit einer Untersuchung begründen. Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Untersuchungen angemessen oder sinnvoll sind, um die entsprechenden Defekte zu erkennen und Qualzuchten auszuschließen. Hierzu sollten eindeutige Methoden und Untersuchungsprozesse festgelegt werden.

Die Ermächtigungen in Absatz 4 sollten zudem noch um eine Nummer 3 ergänzt werden, in der das Bundesministerium ermächtigt wird, Zuchtverbände und Zuchtvereine zu verpflichten, Daten über die Prävalenz von zuchtbedingten Defekten und Erkrankungen zu erheben und den Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Übergangsfrist von fünfzehn Jahren für ein Zuchtverbot nach § 11b Absatz 1b ist zudem zu streichen. Die Zucht mit nicht qualgezüchteten Tieren erfordert keine baulichen oder ähnlich gelagerten großen Veränderungen, die eine solche Zeitspanne rechtfertigen würden. Zudem sei hierbei auf die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs verwiesen, der eine ähnlich lange Übergangsvorschrift im Bereich der Schweinehaltung im österreichischen Tierschutzrecht für verfassungswidrig erklärte (Verfassungsgerichtshof Wien G 193/2023-15, V 40/2023-15 vom 13. Dezember 2023).

Eine Argumentation, dass genug Zeit für die Züchter:innen bleiben muss, um die Zuchtlinien „gesund zu züchten“, steht klar dem Ziel des Tierschutzgesetzes entgegen, das einzelne Tier zu schützen. Betrachtet man allein das Zuchtverhalten bei Hunden und Katzen, dann würden bei der vorgesehenen Übergangsfrist von 15 Jahren noch viele Generationen von Tieren entstehen, die unter zuchtbedingten Defekt-Merkmalen leiden. Viele Rassen sind zudem bereits mit so vielen Defekten, Anlagen und Prädispositionen behaftet, dass Zuchtziele mit völlig gesunden Tieren nicht mehr erreichbar sind. Durch so genannte Outcross-Verfahren könnte höchstens bei weniger belasteten Rassen die starke Inzucht gemildert werden, die ihrerseits zur Entstehung neuer Defekte führen kann. Aber auch diese Möglichkeit allein rechtfertigt keine Übergangsfrist. Darüber hinaus dürfen dahingehende Zuchtvorhaben nicht einfach Züchter:innen ohne jegliche behördliche Aufsicht überlassen werden. Um trotz vorliegender Defekte weiter mit den vorhandenen Tieren und ihren Nachkommen züchten zu können, würden regelrechte Tierversuche mit ungewissem Ausgang durchgeführt werden.



Tierschutz.  
Weltweit.

Absatz 1b stellt zudem keine Erweiterung des Tatbestandes in Absatz 1 dar, sondern soll als Erweiterung zur Beweiserleichterung für das Vorliegen eines Verstoßes geschaffen werden. Allein dieser Umstand spricht bereits gegen eine mehrjährige Übergangsfrist.

Als eigenständiger Anwendungsbereich für Absatz 1 verbleiben laut des Bundesministeriums noch Fälle, bei denen das Zuchttier zwar nicht Merkmalsträger aber Anlageträger ist. In allen anderen Fällen überschneiden sich die Anwendungsbereiche der Absätze 1 und 1b. Als spezielles Gesetz geht Absatz 1b dem generellen Gesetz in Absatz 1 vor. Damit setzt die Übergangsfrist für Absatz 1b auch die Regelung aus Absatz 1 zum Teil außer Kraft. Züchter:innen wird eine Argumentationsgrundlage vor Gericht gegeben, nach der sie unbehelligt weiter Tiere mit zuchtbedingten Defekt-Merkmalen in der Zucht einsetzen dürfen, obwohl dies sehr wahrscheinlich zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen führen wird.

Wir halten es in diesem Zusammenhang abschließend für unabdingbar zu betonen, dass die Zucht von Tieren, die zuchtbedingte Defekte tragen, bereits jetzt verboten ist. Eine Außerkraftsetzung dieses bereits seit 1986 im deutschen Tierschutzgesetz verankerten Grundsatzes durch eine Übergangsfrist bei Absatz 1b ist inakzeptabel, unverhältnismäßig und verstößt zudem gegen den Verschlechterungsgrundsatz. Dies würde zum Gegenteil des ausgesprochenen Zieles führen, das Verbot der Qualzucht endlich umfassend umzusetzen.

Abschließend möchten wir zu dieser Thematik noch anmerken, dass das Problem mit Qualzuchten und das Leid der Tiere nur durch systematische Kontrollen verhindert und auch beendet werden können. Aus dem Erfüllungsaufwand unter Vorgabe 4.3.10 des Referentenentwurfes entnehmen wir, dass das Bundesministerium von der Annahme ausgeht, dass die Kontrolle der Umsetzung des Verbots nicht systematisch, sondern nur anlassbezogen beziehungsweise in Verdachtsfällen durchgeführt wird. Dies reicht bei weitem nicht aus. Da häufig bei Ausstellungen mit Tieren auch Zuchtzulassungsprüfungen durchgeführt werden, halten wir auch dahingehend Kontrollen bei Ausstellungen für notwendig.

Es müssen Strukturen geschaffen werden, um Kontrollen flächendeckend und nicht nur in einzelnen Fällen durchführen zu können. Wir gehen davon aus, dass die ohnehin überlasteten Behörden bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen selbst Kontrollen in Verdachtsfällen nicht ausreichend nachkommen könnten. Die zuständigen Landesbehörden müssen daher mit den finanziellen und personellen Mitteln sowie mit klaren Vorgaben ausgestattet werden, um in der Lage zu sein, die Vorgaben dieses Gesetzes durchzusetzen.



Tierschutz.  
Weltweit.

### § 11c

In § 11c ist der Begriff „Wirbeltiere“ durch „Tiere“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Bislang bezieht sich die Regelung des § 11c nur auf die dauerhafte Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche und soll nun durch Kopffüßer und Zehnfüßkrebse ergänzt werden. Diese Erweiterung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Aber auch viele andere wirbellose Tiere wie Spinnen oder Skorpione haben hohe Betreuungs- und Haltungsanforderungen. Meist werden diese Tiere in viel zu kleinen und ungeeigneten Terrarien gehalten. Deshalb ist die Regelung des Paragraf 11c auf alle Tiere zu erweitern, damit auch hier künftig die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig ist.

### § 11d (NEU)

Nach § 11c ist ein neuer § 11d mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(1) Wer Tiere zum Verkauf anbietet oder abgibt, ist verpflichtet, einen Vertrag in Schriftform mit dem neuen Halter abzuschließen. Dabei ist unerheblich, ob die Abgabe gegen eine Bezahlung oder unentgeltlich durchgeführt wird. Im Vertrag sind folgende Daten anzugeben:

1. Name, Postadresse, Geburtsdatum sowie Ausweis- oder Passnummer und Kontaktdaten des Anbietenden,
2. den Namen und die Postadresse von Zucht- oder Haltungsstätten der angebotenen Tiere, wenn diese von dem Namen und der Postadresse des Anbieters abweichen,
3. Name, Postadresse, Geburtsdatum sowie Ausweis- oder Passnummer und Kontaktdaten des Abnehmenden,
4. die Mikrochipnummer des Transponders jedes angebotenen Tieres, sofern dieses einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht unterliegt oder freiwillig gekennzeichnet und registriert ist,
5. Informationen zum Register, in dem die Registrierung vorgenommen wurde,
6. Erklärung des Abgebenden über den Gesundheitszustand des Tieres, vorgenommene Impfungen und medizinische Behandlungen,
7. Angaben zum Verkauf, wie Kaufpreis, Übergabedatum und -ort.



Tierschutz.  
Weltweit.

- (2) Sofern Tiere einer Registrierungspflicht unterliegen, sind Online-Plattformen im Online-Handel dazu verpflichtet, die zum Tier angegebenen Daten zu überprüfen, in dem die Daten mit den jeweiligen Registern abgeglichen werden. Angebote dürfen erst freigeschaltet werden, wenn der positive Abgleich erfolgt ist.
- (3) Es ist verboten, Tiere im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum oder auf öffentlichen Plätzen entgeltlich abzugeben. Dies gilt auch für die unentgeltliche Abgabe, wenn damit ein nicht nur vorübergehender Wechsel des Halters einhergeht. Das Verbot umschließt Parkplätze, Verkäufe aus dem Auto heraus, öffentliche Wege, den öffentlichen Straßenraum, öffentliche Plätze oder öffentliche Märkte, die unter freiem Himmel stattfinden. Dies gilt nicht für eine Abgabe durch anerkannte Tierheime oder Tierschutzorganisationen.
- (4) Hunde, Katzen und Vögel dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten nicht gehalten, ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden.

#### Begründung:

Fehlende Regulierungen ermöglichen es Händler:innen, sich insbesondere beim Online-Handel mit Tieren nach Abschluss des Verkaufs in die Anonymität zurückzuziehen. Eine Rückverfolgung oder strafrechtliche Verfolgung sind schlichtweg unmöglich. Gewerbliche Tätigkeiten werden als Privatverkäufe getarnt, anfallende Steuern können umgangen werden und den Käufer:innen bleibt keine Möglichkeit, etwaige Schadenansprüche geltend zu machen. Die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrags in Textform soll Käufer:innen mehr Sicherheit bieten und die Hürden für illegale Handlungen erhöhen.

Ein Abgleich auf Online-Plattformen mit den zum Tier angegebenen Daten aus Registern für registrierungspflichtige Tiere bietet darüber hinaus noch vor der Freischaltung von Anzeigen auf den Plattformen weiteren Schutz vor Betrug und illegalen Handlungen.

Es ist positiv zu bewerten, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Problematik der Anonymität beim Online-Handel mit Tieren in seinem Referentenentwurf anerkennt und dagegen vorgehen möchte. Das anonyme Anbieten von Tieren im Internet hat viele tierschutzrechtliche Probleme zur Folge und ermöglicht Rechtsschutzlücken, die auch die Verbraucher:innen betreffen. Aufgrund der Anonymität beziehungsweise häufig verschleierte Identität, ist es



Tierschutz.  
Weltweit.

zudem für die zuständigen Behörden unmöglich, Anbieter:innen zu kontrollieren und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Regelung einer Identitätsmitteilung, wie im vorliegenden Referentenentwurf zu § 11d Absatz 1 vorgeschlagen, erfüllt jedoch noch nicht das Ziel, den Online-Handel sicherer zu machen und gegen die Anonymität im Netz vorzugehen. Ohne eine Überprüfung der Daten können auf Online-Plattformen nach wie vor unwahre Angaben gemacht oder frei erfundene Benutzernamen gewählt werden. Wir halten das Bundesministerium daher dringend dazu an, möglichen europarechtlichen Bedenken durch eine umfassende Überprüfung der Konformität einer Identitätsprüfung auf Online-Plattformen zu begegnen. Tierschutz ist nicht nur abstrakt ein berechtigtes öffentliches Interesse. Der Tierschutz hat durch Artikel 20a Grundgesetz Verfassungsrang erhalten und stellt damit ein außerordentlich wichtiges Gemeinschaftsgut dar. Auch in den Verträgen der Europäischen Union wird dem Tierschutz eine herausgehobene Stellung beigemessen. Dieses Interesse ist beim Online-Handel in besonderer Weise betroffen, da der illegale Handel mit Tieren und das Angebot durch Kriminelle regelmäßig auf Online-Plattformen stattfindet. Durch die besondere Stellung des Tierschutzes ist es geboten, alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um den Online-Handel sicher zu machen. Im Zusammenhang mit dem Handel auf Online-Plattformen stehen regelmäßig grausame Bedingungen bei der Zucht von kranken, nicht sozialisierten und häufig qualgezüchteten Welpen sowie der tierschutzwidrigen Haltung der Muttertiere, die dringend unterbunden werden müssen. Insbesondere eine Überprüfung der Daten der Anbietenden würde einen großen Schritt im Kampf gegen den illegalen Handel darstellen. Mögliche Ausnahmen für nationalstaatliche Regelungen und deren Vereinbarkeit mit dem Digital Services Act sollten daher eingehend geprüft werden.

Sollten sich die Bedenken gegen eine derartige Überprüfung der Daten von Anbietenden erhärten, halten wir das Bundesministerium dringend dazu an, die Einführung des im Folgenden von VIER PFOTEN vorgeschlagenen Lösungsmodells für einen sicheren Online-Handel zu erwägen.

VIER PFOTEN setzt sich bereits auf europäischer Ebene für das Lösungsmodell „VeriPet“ ein, das den illegalen Handel bekämpfen und den Online-Handel mit Tieren sicher machen soll. Wir möchten hier die Gelegenheit nutzen, es in aller Kürze darzustellen. Die Lösung basiert auf der verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (s. Formulierungsvorschlag für § 11e), in deren Zuge die Identität der Halter:innen überprüft wird. Bei der Erstellung eines Angebots auf Online-Plattformen müssen die Inserent:innen die Mikrochipnummer, sowie die Mobiltelefonnummer oder E-Mail-Adresse eingeben. Daraufhin läuft eine



Tierschutz.  
Weltweit.

automatisierte Prüfung mit dem Heimtierregister ab und die Angaben werden mit den Informationen im Register abgeglichen. Stimmen die Angaben überein, wird automatisch ein einmaliger Code an die im Register hinterlegte Handynummer oder E-Mail-Adresse versendet. Nur mit diesem Code kann die Verkaufsanzeige freigeschaltet und veröffentlicht werden.

Damit soll verhindert werden, dass falsche Angaben zum Tier gemacht werden können oder Mikrochipnummern mehrfach angegeben werden und nur die eingetragenen Halter:innen, deren Identität bei der Registrierung überprüft wurde, können die Anzeigen freischalten lassen. Somit erhöht sich die Sicherheit im Online-Handel durch eine Überprüfung der Tierdaten. Da es sich hierbei auf den Online-Plattformen nicht um die Angaben der Anbietenden sondern der Tiere handelt, wäre diese Vorgabe mit dem Gesetz über digitale Dienste vereinbar. Auch im Vorschlag der Europäischen Union zu Tierschutz bei Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit ist die Überprüfung der Registrierung im Online-Handel angedacht. Auch dort setzen wir uns bereits für die Aufnahme unserer Lösung und den Abgleich mit VeriPet ein.

Wie bereits weiter oben dargelegt, hat der Gesetzgeber nach Artikel 20a GG einen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für Tiere, dem er nachkommen muss. Das höhere Gut beim Handel mit Lebewesen anstatt leblosen Gegenständen ist daher zu berücksichtigen und muss streng reguliert und überwacht werden.

Gerade im illegalen Welpenhandel finden unter der Vorgabe von Ausreden die Abgabe der Tiere oft auf öffentlichen Plätzen statt. Auch rund um Tierbörsen werden immer wieder Tiere auf öffentlichen Plätzen, wie zum Beispiel auf dem Parkplatz oder umliegenden Straßen, verkauft. Dies muss untersagt werden. Die Ergänzung des § 11c im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft um einen Absatz zum Verbot des Feilbietens oder Abgebens auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen, stellt daher einen richtigen und wichtigen Baustein dar. Die in der Begründung des Referentenentwurfs angeführte Problematik können wir dabei unterstreichen. Das Verbot sollte jedoch für alle Tiere gelten und nicht nur wie geplant für Wirbeltiere. Es ist hinlänglich dokumentiert, dass im Umfeld von Tierbörsen auch wirbellose Tiere auf öffentlichen Flächen abgegeben werden. Dies ist mit weitreichenden Tier- und Artenschutzproblemen, aber auch mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit verbunden. So werden regelmäßig auch giftige Tiere zur Übergabe auf öffentlichen Plätzen im Umfeld von Tierbörsen angeboten.



Tierschutz.  
Weltweit.

Zudem wird den neuen Halter:innen durch die Abgabe auf öffentlichen Plätzen nicht ermöglicht, die Umstände, unter denen die Tiere gehalten werden, zu beurteilen oder insbesondere bei der Abgabe von Heimtieren auch das Muttertier zu sehen. Wichtige Informationen zur Sozialisierung der Tiere können nicht selbst in Augenschein genommen und bewertet werden. Das Bundesministerium stellt richtigerweise fest, dass dadurch tierschutzwidrige Zucht- und Haltungsbedingungen verschleiert werden könnten. Zudem könnte es beim Transport zur und während einer Übergabe auf öffentlichen Plätzen zu tierschutzwidrigem Handeln kommen.

Diese Problematik liegt auf der Hand, gilt jedoch nicht nur für gewerbsmäßig handelnde Personen. Häufig geben sich Kriminelle als private Verkäufer:innen aus, obwohl ihre Tätigkeit bereits als gewerbsmäßig einzustufen wäre. In der Begründung zu § 11d Absatz 2 geht das Bundesministerium selbst auf diesen Umstand ein: „Denn die verdeckt handelnden Tierverkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist.“. Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes bedeutet Gewerbsmäßigkeit in der Regel für Hunde, dass drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden oder eine Absatzmenge von drei oder mehr Würfen erreicht sind. Insbesondere, wenn Tiere auf der Straße angeboten, beziehungsweise übergeben werden, kann dies nicht nachvollzogen werden und die Käufer:innen sehen meist nur den Welpen selbst. Damit können sie nicht einmal erahnen, wie viele Tiere sich in der Wohnung der Verkäufer:innen aufhalten oder wie groß der Umfang sein könnte. Neben der fehlenden Rückverfolgbarkeit trägt dies zusätzlich dazu bei, eine bereits erreichte Gewerbsmäßigkeit zu verschleiern. Auch Polizeibeamt:innen können dies nicht ohne Weiteres feststellen und die Gewerbsmäßigkeit ist nicht unmittelbar ersichtlich. Der Vollzug des Verbots wird mit der einseitigen Ausrichtung auf gewerbsmäßige Händler:innen deutlich erschwert. Das vom Ministerium vorgeschlagene Verbot muss daher zwingend auch für die private Abgabe von Tieren gelten, um alle Verkäufer:innen zu umfassen. Hierbei sei ergänzend auf die Regelung im polnischen Tierschutzgesetz verwiesen, nach der es durch die Artikel 10a und 10b unter anderem verboten ist, Hunde und Katzen außerhalb ihrer Heim- oder Zuchtstätte zu verkaufen oder zu erwerben. Vorbild könnte zudem auch Paragraph 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes sein, in dem ein Verkaufsverbot auf öffentlich zugänglichen Plätzen festgelegt wurde, auch wenn davon bestimmte Veranstaltungen ausgenommen sind.



Tierschutz.  
Weltweit.

Darüber hinaus ist die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften oder anderen gewerblichen Einrichtungen wie Baumärkten aus Tierschutzsicht höchst kritisch zu betrachten. Insbesondere den Bedürfnissen von Hunden, Katzen und Vögeln wird eine solche Haltung nicht gerecht und muss verboten werden. Vögel werden beispielsweise durch die enge Käfighaltung daran gehindert, ihrem natürlichen Bewegungsverhalten nachzukommen. Die Haltung in zu kleinen Käfigen verstößt aus Tierschutzsicht zudem gegen § 2 des Tierschutzgesetzes. Zoofachgeschäfte sollten den Käufer:innen daher keine fragwürdigen oder tierschutzwidrigen Praktiken, wie beispielsweise ein mangelhaftes Platzangebot je Tier, vorleben. Hier sei ergänzt, dass ein Verbot der Haltung und des Verkaufs von Hunden, Katzen und Vögeln in Zoofachgeschäften keine abschließende Auflistung der Tierarten darstellt, deren bedürfnisgerechte Haltung diese gewerblichen Einrichtungen nicht gewährleisten können. Eine Ergänzung der Tierarten sollte von einem Expertengremium mit ausreichenden Fachkenntnissen vorgenommen werden.

Im Referentenentwurf ergänzt das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung verschiedene Regelungen und Verordnungsermächtigungen in Bezug auf den Handel mit Tieren. In § 11 in einem neuen Absatz 2a eine Verordnungsermächtigung für die Einführung einer Regelung zum Führen von Bestandsbüchern bei unter anderem dem gewerbsmäßigen Handel und der Zucht. Die Vorteile beispielsweise eines Bestandsbuches führt das Bundesministerium in seiner Begründung aus. In Absatz 1 des § 11d des aktuell vorliegenden Referentenentwurfs sollte in einem neuen Buchstaben c festgelegt werden, dass auch bestehende genetische Besonderheiten der Tiere bei der Erstellung einer Anzeige auf Online-Plattformen angegeben werden müssen, sofern sie den Anbietenden bekannt sind.

Das Verbot, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen online anzubieten aus § 11d Absatz 3, erachten wir als sehr sinnvoll, da gerade im Online-Handel und insbesondere beim illegalen Welpenhandel häufig Moderassen angeboten werden, die zu den Qualzuchten zu zählen sind. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot des Onlineangebots von Tieren mit tierschutzwidrigen Amputationen als sehr positiv zu bewerten. Als Präzisierung und zur Klarstellung sollte ergänzt werden, dass es sich um sichtbare als auch verdeckte Merkmale handeln kann. Insbesondere viele der Symptome, die das Bundesministerium in seinem Vorschlag für § 11b Absatz 1a auflistet, sind über die Fotos nicht erkennbar und somit wäre der Verstoß, vor allem rückwirkend, schwer nachweisbar, weil nur schwer dargelegt werden kann, ob der Zustand zur Aufnahmezeit bereits vorlag. Beispiele wie Atemnot oder auch





Tierschutz.  
Weltweit.

Entzündungen der Haut müssen nicht immer eindeutig erkennbar sein. Der zugrundeliegende Defekt oder die Veränderung liegen jedoch zu jedem Zeitpunkt vor. Dieser Umstand bestärkt die Forderung nach einer Umformulierung und Neu-Ausrichtung von § 11b Absatz 1a, wie von uns vorschlagen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Regelung ins Leere läuft.

In einem neuen § 11d in Absatz 4 werden zudem Verordnungsermächtigungen ergänzt, um Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. Dabei werden insbesondere Form und Inhalt von Anzeigen sowie Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für Personen, die Anzeigen für lebende Tiere auf Online-Plattformen aufgeben, aufgeführt.

Unverständlich ist hierbei, dass die oben genannten Verordnungsermächtigungen nicht als direkte Regelungen in den Entwurf eines geänderten Tierschutzgesetzes aufgenommen werden. Dies könnte in einem neuen Paragraphen mit weiteren Regelungen zum Verkauf von Tieren verwirklicht werden. Sollte auch im weiteren Verlauf auf entsprechende direkte Regelungen im Tierschutzgesetz verzichtet werden, halten wir das Bundesministerium dazu an, konkretere Maßnahmen und weitere Regulierungen in den Text der Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Beispiele für zusätzliche entsprechende weiterführende Regelungen haben wir im oben ausgeführten Formulierungsvorschlag für einen neuen § 11d genannt und begründet.

### **§ 11e (NEU)**

Nach § 11d ist ein neuer § 11e mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- (1) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Katzen sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Transponders auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und in einem Heimtierregister zu registrieren.
- (2) Hundewelpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter, kennzeichnen zu lassen. Katzenwelpen sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen.
- (3) Bei Neukennzeichnungen ist die Registrierung unmittelbar vom Tierarzt vorzunehmen und die Halterdaten sind zu überprüfen.



Tierschutz.  
Weltweit.

- (4) Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen sowie an Heimtierregister und die zu speichernden Daten näher zu bestimmen. Eine entsprechende Rechtsverordnung muss bis zum [Datum des Endes der Legislaturperiode] erlassen werden.
- (5) Die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 treten mit Erlass der Verordnung aus Absatz 4 in Kraft.

#### Begründung:

Deutschland stellt im europäischen Vergleich bei der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen eines der Schlusslichter dar. Aus diesem Grund ist die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehene Ergänzung des Tierschutzgesetzes um die bloße Verordnungsermächtigung einer Registrierungspflicht nicht ausreichend. Die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung ist längst überfällig und es ist nicht nachvollziehbar, dass sie auf unbestimmte Zeit und eine zukünftige Verordnung verschoben werden soll. Die Einführung einer solchen Pflicht könnte Tierheime entlasten, indem die Halter:innen von entlaufenen oder ausgesetzten Tieren zurückverfolgt werden können. Auch bei Krankheitsausbrüchen könnte die Quelle leichter ermittelt werden. Die Tiere müssen eindeutig ihren aktuellen und vergangenen Halterinnen und Haltern zuzuordnen sein. Und auch wenn diese Forderung zunächst nicht unmittelbar mit dem Handel zusammenzuhängen scheint, würde der illegale Handel erschwert, die Hürden für Kriminelle erhöht und den Behörden mehr Daten zur Ermittlung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder weiteren Straftaten vorliegen. Der Bundesrat hat die Bundesregierung in der Entschließung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung vom 25.06.2021 bereits aufgefordert, entsprechende Regelungen zu erlassen (Drucksache 394/21) und auch in einem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission ist die Verpflichtung immerhin für zu handelnde Tiere geplant. Auch im Koalitionsvertrag ist die Verpflichtung zumindest für Hunde vorgesehen und sollte daher hier direkt im Gesetz festgeschrieben werden. Wir fordern zudem die Einführung einer entsprechenden Pflicht auch für Katzen. Darüber hinaus sollte wie in Absatz 2 dargelegt eine Überprüfung der Halter:innendaten enthalten sein, um sicherzustellen, dass die Angaben im Heimtierregister wahrheitsgetreu sind. Dies kann beispielsweise durch Vorzeigen des Ausweises geschehen. Auch bei einem Halter:innenwechsel muss gewährleistet sein, dass die Daten der neuen Halter:innen in den Heimtierregistern verifiziert wurden.



Tierschutz.  
Weltweit.

Die genaue und technische Ausgestaltung der Verpflichtungen kann in einer nachgelagerten Verordnung geregelt werden. Das Tierschutzgesetz sollte in jedem Fall eine Frist vorsehen, bis wann die Verordnung erlassen werden muss. Diese Frist sollte noch in der aktuellen Legislaturperiode liegen und die Verordnung entsprechend bis spätestens 2025 erlassen werden. Die Regelung muss nach einer Übergangsfrist für alle Hunde und Katzen im gesamten Bundesgebiet gelten. Mögliche Folgeänderungen für § 2a Absatz 1b sind zu berücksichtigen.

Sollte das Bundesministerium keine direkte Regelung für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Hunde und Katzen in dieses Gesetz aufnehmen, halten wir es dringend dazu an, zumindest ein Handelsverbot für nicht registrierte Hunde und Katzen einzuführen und dieses an Mindestangaben für die Registrierung knüpfen. Damit würden zwar nicht alle Vorteile einer allgemeinen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht erreicht, aber dennoch wäre zumindest bei gehandelten Tieren eine bessere Rückverfolgbarkeit der vergangenen Halter:innen und möglicher Quellen von Krankheiten, gegeben.

### **§ 11f (NEU)**

Nach § 11e ist ein neuer § 11f mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Verkauf und die Zurschaustellung von Tieren auf Börsen und Messen zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen an die Anzahl der zum Verkauf angebotenen Einzelexemplare festlegen,
2. Anforderungen an die Anzahl der angebotenen Tierklassen festlegen,
3. eine Obergrenze für die Anzahl der Tierarten und Individuen pro Verkäufer festlegen, unter Berücksichtigung der Merkmale der jeweiligen angebotenen Tierarten/Tierartengruppen,
4. ein Verbot des Verkaufs von Wildfängen festlegen,
5. Vorschriften über die Anforderungen einer fachlichen Beratung in deutscher Sprache erlassen,
6. Vorschreiben, dass ein zentrales Tierbörsenregister mit Anbieterverzeichnis einzurichten ist,



Tierschutz.  
Weltweit.

7. die Anforderung der artgerechten Präsentation (Klimatisierung, Futter- und Wasserversorgung, etc.) festlegen,
8. eine Verpflichtung zur Vorstellung aller für den Verkauf vorgesehenen Tiere vor Beginn der Veranstaltung zur gesundheitlichen Kontrolle bei einem Amtstierarzt vorschreiben,
9. vorschreiben, dass Veranstaltung von Tierbörsen für exotische Tiere nur in geschlossenen, temperierten Räumen stattfinden,
10. verlangen, dass der regionale Charakter der Tierbörsen gewahrt wird, indem es den Umkreis festlegt, aus dem die auf der Börse angebotenen Tiere stammen müssen,
11. eine Beschränkung auf gezüchtete Tiere und auf Tierarten, die in ihren Herkunftsländern nicht geschützt sind (in Übereinstimmung mit dem U.S. Lacey Act), jeweils mit dem Nachweis der erforderlichen Zuchtbescheinigungen, auferlegen,
12. Möglichkeiten vorsehen, um gewerblichen Händlern, die Teilnahme an Tierbörsen zu untersagen, wenn sie gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen,
13. eine durchgehende Überwachung der Veranstaltung durch Amtstierärzte oder spezialisierte Tierärzte und Artenschutzbehörden während der gesamten Dauer der Tierbörse,
14. verlangen, dass erforderliche Legalitätsnachweise (z. B. Vermarktungsbescheinigungen, Herkunfts- oder Zuchtbescheinigungen) für geschützte Tierarten im Original beim Händler vorhanden und an den Käufer weiterzugeben sind,
15. verlangen, dass eine verbindliche, namentliche Voranmeldung der Anbieter mit einer Liste aller zum Verkauf vorgesehenen Tiere samt der erforderlichen Dokumente vor Beginn der Börse oder Messe an die Veranstalter und auf Nachfrage von Behörden vorzuweisen sind.

#### Begründung:

Tierbörsen dienen, zusammen mit Online-Plattformen, als Hauptabsatzkanäle für Verkäufer:innen von Wildtieren aller Art. Tierbörsen gibt es in allen Größenordnungen, von kleinen regionalen Börsen mit nur wenigen privaten Verkäufer:innen bis hin zu großen internationalen Börsen mit Hunderten von gewerblichen Händler:innen aus ganz Europa und Tausenden von Tieren aus der ganzen Welt. Jedes Jahr finden in Deutschland hunderte Tierbörsen statt, darunter auch viermal jährlich Europas größte Reptilienbörse, die Terraristika in Hamm, Nordrhein-Westfalen. Die angebotenen Tiere werden für den Transport und den



Tierschutz.  
Weltweit.

Verkauf in kleine Plastikschaalen verpackt und so den potentiellen Käufer:innen auf Tischen präsentiert. Diese können dann spontan, ohne Vorkenntnisse, Aufklärung, Beratung oder Kontrollen alles Angebotene kaufen. Weitere Plastikschaalen mit „Nachschub“ stapeln sich in der Regel unter und hinter den Tischen oder wird in den Kofferräumen der Autos auf den Parkplätzen der Börsen gelagert. Immer wieder handelt es sich bei den dort angebotenen und gehandelten Tieren nicht um gezüchtete Tiere, sondern um sogenannte Wildfänge aus der freien Natur.

Tierbörsen sind dringend stark einzuschränken, um dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz gerecht zu werden.

Bislang gibt es keine verbindlichen Vorgaben, an die sich Tierbörsen halten müssen, sondern nur freiwillige Leitlinien – die sogenannten Tierbörsen-Leitlinien – die das Bundeslandwirtschaftsministerium 2006 veröffentlicht hat. Die Tierbörsenleitlinien sind dringend durch eine rechtsverbindliche, bundesweit einheitliche Verordnung zu ersetzen. Dies wird auch in der vom BMEL in Auftrag gegebenen und 2018 veröffentlichten sogenannten EXOPET-Studie gefordert. Dafür muss nun im Tierschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Die Erhaltung des regionalen Charakters der Tierbörse ist ein wichtiger Aspekt einer angestrebten Tierbörsenverordnung. Ohne die Beibehaltung des regionalen Charakters der Tierbörse ist es unmöglich die Einhaltung von Tierschutzaspekten zu gewährleisten. So lässt sich in den meisten Fällen die genaue Zeitspanne, in der das Tier in der kleinen Box verweilen muss, nicht bestimmen. Manche Händler:innen ziehen von Tierbörse zu Tierbörse, um möglichst alle ihre Tiere zu verkaufen. Andere Händler:innen kommen manchmal von weit her, oftmals aus dem Ausland, und müssen daher eine lange Anreise mit den Tieren in den Boxen auf sich nehmen. Hinzu kommt die Dauer der Tierbörse selbst, in der das Tier in der Box verweilen muss, sowie die Transportdauer, wenn ein:e Käufer:in die Box mit dem Tier nach dem Kauf nach Hause transportiert. Viele der Käufer:innen reisen selbst auch aus dem Ausland an. Daraus folgt, dass die Tiere manchmal mehrere Tage in den winzigen Boxen verweilen müssen, ohne Bewegungs- oder Versteckmöglichkeiten, frischer Luft und ständigem Rütteln.

Eigentlich ist der Veranstalter für die Einhaltung aller tierschutzrelevanten Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich und hat geeignete Kontrollen einzuführen und bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Da es nicht möglich ist, genau zu bestimmen, wie lange die Tiere letztendlich in den Boxen verweilen, ist es für den Veranstalter schlichtweg unmöglich, dieser Verantwortung gerecht zu werden, und es ist ihm daher nicht möglich, die für die Organisation einer Tierbörse erforderlichen Tierschutzmaßnahmen einzuhalten.



Tierschutz.  
Weltweit.

Die Einführung einer verpflichtenden Kontrolle von Tierbörsen vor Ort sowie an angrenzenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch zuständige Landesbehörden, wie sie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im vorliegenden Referentenentwurf vorsieht, ist begrüßenswert, da damit der Erkenntnis Rechnung getragen wird, dass es bei Tierbörsen und in deren direktem Umfeld regelmäßig zu erheblichen tierschutzrelevanten Missständen kommt. Es ist hinlänglich dokumentiert, dass im Umfeld von Tierbörsen Tiere auf öffentlichen Flächen, oftmals illegal, verkauft werden. Dies ist mit weitreichenden Tier- und Artenschutzproblemen, aber auch mit Gefahren für die Allgemeinheit verbunden. So werden beispielsweise auch hochgiftige Schlangen zur Übergabe auf öffentlichen Plätzen im Umfeld von Tierbörsen angeboten. Allerdings geht das aus Tierschutzsicht bei der Regulierung von Tierbörsen nicht weit genug: Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahme lediglich für solche Börsen vorgesehen ist, an denen gewerbsmäßige Züchter:innen, Halter:innen oder Händler:innen als Anbieter:innen teilnehmen. Diese Maßnahme sollte ausnahmslos für alle Tierbörsen gelten.

Zudem sollte hier oder in einem neuen Absatz ergänzt werden, dass verpflichtende Kontrollen auch bei Ausstellungen mit Tieren durchgeführt werden müssen. Insbesondere Verstöße gegen § 11b könnten damit eher systematisch aufgedeckt werden, falls Tiere mit Qualzuchtmerkmalen entgegen des Ausstellungsverbots teilnehmen. Wie bereits in der Begründung zu § 11b dargelegt, werden die Regelungen nur durch systematische Kontrollen wirklich greifen können. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang zudem die Aufnahme einer Meldepflicht für alle Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren bei den zuständigen Behörden, um einen umfassenden Überblick und die Möglichkeit zur Kontrolle gewährleisten. Bislang ist häufig bei Veranstaltungen mit Hunden und Katzen nur dann eine Anmeldung vorgesehen, wenn die Tiere aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern teilnehmen oder die Veranstaltung in einem tollwutgefährdeten Bezirk stattfinden soll.

### **§ 11g (NEU)**

Nach § 11f ist ein neuer § 11g mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Zum Schutz von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befördert werden, gelten folgende, über die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 hinausgehende Regelungen:

1. Hilfsmittel, die den Tieren Schmerzen oder Leiden verursachen, sind verboten.



Tierschutz.  
Weltweit.

2. Zur Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und nicht länger als vier Stunden transportiert werden. Die Gesamtzeit der Beförderung, die beim Aufladen des ersten Tieres beginnt und nach dem Abladen des letzten Tieres endet, darf sechs Stunden nicht überschreiten.
3. Zur Züchtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nicht länger als vier Stunden transportiert werden. Die Gesamtzeit der Beförderung, die beim Aufladen des ersten Tieres beginnt und nach dem Abladen des letzten Tieres endet, darf sechs Stunden nicht überschreiten.
4. Transporte mit lebenden Tieren sind, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, bei unter fünf Grad Celsius beziehungsweise über 25 Grad Celsius Außentemperatur verboten.
5. Nicht entwöhnte Jungtiere dürfen, wenn der Versandort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nicht transportiert werden.
6. Transportfahrzeuge für den Transport von lebenden Tieren im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind mit einem Zeiterfassungs- und Temperaturüberwachungssystem, einem Hygrometer innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs sowie mit einem Navigationssystem auszustatten. Die Daten sind auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

#### Begründung:

Der hier gemachte Vorschlag ist angelehnt an den Vorschlag von Felde et al. (Felde et al., 2022, S. 356, 667). Der Transport von Tieren stellt für diese, insbesondere auf längeren Strecken, aber auch aufgrund des Be- und Entladevorgangs, ohnehin eine erhebliche körperliche und psychische Belastung dar, sodass mit den Tieren möglichst schonend umzugehen ist. Zur Gewährleistung eines tiergerechten Umgangs bedarf es einer entsprechenden Regelung zur Konkretisierung der Anforderungen an den Tiertransport im Inland.

Die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport steht etwaigen strengeren einzelstaatlichen Regelungen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet befördert werden (vgl. Art. 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005). Hierbei ist es notwendig, dass Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind, ebenso geschützt werden wie Zuchttiere, um der Entstehung von Regelungslücken entgegen zu wirken.



Tierschutz.  
Weltweit.

Lebendtiertransporte werden regelmäßig bei extremer Hitze und Kälte durchgeführt, was zu großem Tierleid führt. Auch in Deutschland erleben wir vermehrt extreme Hitzetage. Viele Tiere kommen aufgrund von Hitzestress, körperlichem Zusammenbruch, Durst und Erschöpfung tot am Bestimmungsort an. Bei sehr kalten Temperaturen können die Tränken am Fahrzeug einfrieren und es kann zu Erfrierungen bei den Tieren (insbesondere bei Geflügeltieren) kommen.

Die Fahrzeuge, die für Transporte im Inland verwendet werden, müssen bislang weder über ein Belüftungssystem noch über ein Temperaturlaufzeichnungs- und Alarmsystem verfügen, so wie dies bei langen Transporten über acht Stunden der Fall ist (Ausnahme Geflügel, das sogar bis zu 12 Stunden ohne solche Vorgaben transportiert werden darf). In den bisherigen Rechtsvorschriften für Innerdeutsche Tiertransporte fehlt zudem ein striktes Verbot von Tiertransporten bei bestimmten vorhergesagten Außentemperaturen.

Insbesondere bei Geflügeltieren kommt es zu vermehrten transporttoten Tieren. Dies steht häufig in direktem Zusammenhang mit der Beförderungsdauer sowie den Temperaturen, denen die Tiere während des Transports ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sind eine Begrenzung der Beförderungsdauer und der Temperaturen sowie eine Kontrollmöglichkeit dieser beiden Parameter unbedingt erforderlich.

Nicht entwöhnte Jungtiere, die noch auf Milchnahrung angewiesen sind, werden oft zunächst an Sammelstellen innerhalb Deutschlands gebracht, um dann anschließend in andere EU-Länder exportiert zu werden. Nicht entwöhnte Tiere sollten als nicht transportfähig angesehen werden. Sie sind anfällig für Krankheiten, da ihr Immunsystem noch nicht ausgebildet ist. Das Immunsystem ist vor Beendigung der 10. Lebenswoche nicht ausreichend entwickelt. Das Mischen von Tieren, die aus unterschiedlichen Betrieben stammen, führt zu Krankheiten, was einen hohen Antibiotikaeinsatz zur Folge hat. Außerdem haben nicht entwöhnte Tiere keine Körperreserven und sind auf Flüssigfutter angewiesen, das während des Transports nicht bereitgestellt werden kann. Als nicht entwöhnt gelten Tiere, die sich noch nicht vollständig von Festfutter ernähren können (Kälber unter 12 Wochen, Schweine unter 30 Tagen und Kaninchen unter sechs Wochen).





Tierschutz.  
Weltweit.

## ACHTER ABSCHNITT VERBRINGUNGS-, VERKEHRS- UND HALTUNGSVERBOT

### § 12 Absatz 2

Die Ermächtigung des § 12 Absatz 2 ermöglicht es dem Verordnungsgeber, Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote zu erlassen, insofern sie nicht Unionsrecht oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Davon hat der Verordnungsgeber bislang allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Dringend bedarf es hier einer einschränkenden Rechtsverordnung, die unter anderem solche Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung und des Tötens von Tieren vorsieht, die eine Einfuhr von Foie gras und Jagdtrophäen unterbindet. Ferner müssen das Verbringen und Importieren von Tieren, an denen Manipulationen vorgenommen wurden, wie etwa das Amputieren der Rute oder Ohren bei Hunden, verboten werden.

Nach § 12 Absatz 2 Nr. 3 kann der Gesetzgeber das Verbringen bestimmter Tiere zu ihrem Schutz aus dem Inland in einen anderen Staat verbieten. Trotz dieser rechtlichen Möglichkeit und den umfassend dokumentierten grausamen Missständen bei Transporten in Drittstaaten und der häufig tierschutzrelevanten betäubungslosen Schlachtung der Tiere vor Ort, hat der Verordnungsgeber auch hier keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung gemacht. Im Revisionsprozess des Tierschutzgesetzes wäre zudem die Chance zu nutzen, ein Transportverbot in Staaten außerhalb der Europäischen Union direkt zu verankern. Siehe hierzu auch § 12 Absatz 3 und 4 (NEU).

### § 12 Absätze 3 und 4 (NEU)

Nach § 12 Absatz 2 sind zwei neue Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(3) Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügeltiere in Staaten außerhalb der Europäischen Union auszuführen.

(4) Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügeltiere in andere EU-Mitgliedstaaten, wenn bekannt ist oder damit



Tierschutz.  
Weltweit.

gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen Staat außerhalb der Europäischen Union weitertransportiert werden.

#### Begründung:

Bei Exporten in Länder außerhalb der EU leiden die Tiere systematisch: Jedes Jahr werden von Deutschland aus mehrere Zehntausend Schweine über lange Strecken per LKW in Drittländer Osteuropas transportiert. Mehrere Millionen Geflügeltiere, oftmals frisch geschlüpfte Küken, werden meist per Flugzeug in Drittländer verbracht. Kommt es am Flughafen zu Verzögerungen, sterben zahlreiche Tiere in den Transportkisten.

Schafe, Ziegen und Rinder, die gemästet oder geschlachtet werden sollen oder trächtig sind, werden tage- oder sogar wochenlang auf dem Land- oder Seeweg in Drittländer transportiert. Sobald Tiere die EU verlassen, ist keine Kontrolle mehr möglich und somit die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen nicht gewährleistet, das haben die vergangenen Jahrzehnte gezeigt. Die Transportbedingungen in Drittländern entsprechen nicht den Transportvorschriften, wie im Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2015 (C-424/13) gefordert, und der Umgang mit den Tieren ist nachweislich häufig grob. Die Tiere leiden systematisch auf den sehr langen Transporten unter inakzeptablen Bedingungen: Sie sind tagelang im Straßenfahrzeug oder wochenlang auf einem Schiff ohne ausreichende Belüftung eingepfercht und müssen in ihren Exkrementen liegen. In den Drittländern sind die klimatischen Bedingungen oft ungeeignet für die Tiere, auch die Futtergrundlage und Wasserversorgung sind unzureichend und der Tierschutz kann nicht gewährleistet werden. Alle dorthin transportierten Tiere – ob zur Mast, zur Schlachtung oder zur Zucht – werden früher oder später in diesen Ländern geschlachtet. Die Schlachtbedingungen sind vielfach grausam und entsprechen nicht den EU-Vorschriften: Die Tiere werden unter brutalsten Bedingungen wehrlos gemacht, bevor ihnen ohne Betäubung die Kehle durchgeschnitten wird (vgl. Christoph Maisack /Alexander Rabitsch (2020): Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter. In: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 27. Jahrgang – 1 / 2020). Der Mangel an Kontrollen und dessen drastische Folgen für Tiere, welche die EU verlassen, haben neben Deutschland auch die Niederlande und Luxemburg festgestellt und fordern in einem Anhang zu den Schlussfolgerungen des EU-Agrarrates im Juni 2021 ein Verbot von Lebetiertransporten in Drittländer. Auch der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung „zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten“



Tierschutz.  
Weltweit.

(Drucksache 755/20 (Beschluss)) vom 12. Februar 2021 die Deutlichkeit eines Verbotes untermauert.

Ein EU-weites Verbot wird erst dann überhaupt wahrscheinlich, wenn bereits einzelne Mitgliedstaaten ein solches Verbot umsetzen. Ein nationales Verbot von Tierexporten in Drittstaaten ist schon allein deshalb geboten, weil jeder abgefertigte Export die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ignoriert und von daher als illegal anzusehen ist. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2015 (C-424/13) besagt, dass die EU-Transport-Verordnung bis zum Erreichen des finalen Bestimmungsortes einzuhalten ist. Da es von EU-Seite aus keinerlei Kontrollen in Drittländern gibt und dies rein rechtlich auch nicht möglich ist, kann dem EuGH-Urteil nicht entsprochen werden. Auch eine Sanktion einer Person in einem Drittland, die beispielsweise gewaltsam ein Tier von einem Schiff auf ein ungeeignetes Transportfahrzeug zerzt, ist rechtlich schwer bis gar nicht möglich. Diese Tatsache zeigt, dass ein Lebewesen-Exportverbot in Drittländer allein formell die logische Konsequenz der Umsetzung geltenden Rechts sein muss.



Tierschutz.  
Weltweit.

## NEUNTER ABSCHNITT SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER TIERE

### § 13 Absatz 2 (NEU)

Wir begrüßen den Vorstoß, ein Verbot des Mähens in der Dämmerung und bei Dunkelheit auf privaten Rasen- und Grünflächen zu etablieren. Tierschutzvereine und Tierarztpraxen sind in den letzten Jahren verstärkt mit dem Problem konfrontiert, sich um zahlreiche Igel zu kümmern, die durch Mähroboter schwerverletzt worden sind. Viele Igel können allerdings nicht mehr gerettet werden und müssen eingeschläfert werden. Die Dunkelziffer der ums Leben gekommenen Tiere, neben Igel, auch Amphibien, Reptilien, weitere Kleinsäuger und Insekten, dürfte ein Vielfaches betragen. Gemäß Rote Liste sind Igel mittlerweile sogar auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten aufgeführt. Insofern ist eine Regelung der Problematik nicht nur aus Tierschutz- sondern auch aus Artenschutzgründen dringend notwendig, auch wenn deren Überprüfung in der Praxis schwierig sein dürfte.

Wir bedauern allerdings, dass wirtschaftlich genutzte Rasen- und Grünflächen ausgenommen sein sollen. Denn auch hier besteht angesichts des Todes von zig Tausenden Rehkittzen, Feldhasen, weiteren Kleinsäugetieren oder Bodenbrütern erheblicher Handlungsbedarf. Nicht umsonst fördert das BMEL seit vielen Jahren die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras, um hier Abhilfe zu schaffen. Auch gemäß verschiedener Gerichtsurteile sind Landwirt:innen in der Pflicht, vor der Mahd ihrer Flächen geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese vorher absuchen zu lassen. Entsprechend halten wir die Fokussierung rein auf private Flächen für unzureichend und halten das BMEL an, dies zu erweitern.

### § 13 Absatz 4 (NEU)

Nach § 13 Absatz 3 ist ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer Rechtsverordnung Kriterien zu benennen, nach denen Tierarten bestimmt werden, deren Haltung als Heimtiere im Sinne des Europäischen



Tierschutz.  
Weltweit.

Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987 allein zulässig ist. Die Bundesministerien werden ferner ermächtigt, die Tierarten, die diese Kriterien erfüllen, im Einzelnen in einer Liste als Anlage zu der Verordnung aufzuführen. Die Verordnung nach Satz 1 ist samt ihrer Anlage spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ermächtigung zu erlassen. Sie ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und muss ein gerichtlich überprüfbares Verfahren für die Aufnahme neuer Tierarten in die Liste bzw. die Streichung von Tierarten von der Liste sowie Übergangsfristen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in Heimhaltung befindliche Tiere vorsehen. Die Verordnung enthält ferner Vorgaben für den Nachweis einer gewerblichen Haltung.

#### Begründung:

Der vorgeschlagene Artikel dient als Ermächtigungsgrundlage, um in einer Rechtsverordnung Kriterien zu benennen, die Tierarten bestimmen, deren Haltung von Privatpersonen zulässig ist, und diese auf einer Liste aufzuführen (vgl. hierzu § 2 Absatz 2 (NEU)).

#### **§ 13a Absatz 2**

Die Bundesregierung soll gemäß § 13a Absatz 2 eine Verordnung erlassen, die das Inverkehrbringen von serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen von einem obligatorischen Zulassungsverfahren abhängig macht. Im Jahr 2009 wurde eine entsprechende Ermächtigung im Tierschutzgesetz eingefügt. Bislang allerdings hat der Verordnungsgeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, obwohl dies bereits mehrfach in früheren Koalitionsverträgen verankert war und auch wieder im aktuellen Koalitionsvertrag steht. Serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für landwirtschaftlich genutzte Tiere sowie Schlacht- und Betäubungsgeräte werden derzeit in den Verkehr gebracht, ohne dass vorher geprüft wird, ob sie die gesetzlichen Anforderungen an eine tiergerechte Haltung, Betäubung und Tötung nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik erfüllen. Nicht selten führen die Stalleinrichtungen, Schlacht- und Betäubungsgeräte daher zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren. Einmal etabliert sind Stallsysteme oder -einrichtungen auch bei nachgewiesener Tierschutzproblematik lange im landwirtschaftlichen Betrieb im Einsatz.

Mit einem obligatorischen Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stallausstattungen/-einrichtungen würde sichergestellt werden, dass zukünftig



Tierschutz.  
Weltweit.

bereits bei der Entwicklung entsprechender Einrichtungen die Anforderungen an eine tiergerechte Tierhaltung von unkupierten/nicht enthornten Tieren berücksichtigt werden und nur noch Stallssysteme bzw. Schlacht- und Betäubungsverfahren in den Verkehr gebracht würden, bei denen sichergestellt ist, dass von diesen keine negativen Auswirkungen auf das Tierwohl ausgehen. Ein Zulassungsverfahren würde auch den Hersteller:innen und Tierhalter:innen mehr Rechts- und Planungssicherheit geben und zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Genehmigungen von Stallneubauten beitragen. Vergleichbare Zulassungsverfahren gibt es bereits in Österreich, Schweden und der Schweiz.

### **§ 13b**

§ 13b Satz 1 ist durch folgenden Satz zu ersetzen: „Die Landesregierungen sollen durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festlegen, in denen“. Die Nummern 1 und 2 bleiben bestehen.

### **Begründung:**

Das Leid der Streunerkatzen ist bislang von der Politik eher vernachlässigt worden. Streunerkatzen sind Nachfahren von unkastrierten Hauskatzen mit Freigang. Für eine umfassende Eindämmung der Streunerkatzenpopulationen in Deutschland und des damit verbundenen Leids sind weitreichendere und ineinandergreifende Maßnahmen erforderlich, als sie bislang Anwendung finden. Ein Populationsmanagement mit humanen Maßnahmen (Catch, Neuter, Vaccinate, Return) wird dringend empfohlen. Bei einem solchen Managementplan wird die gesamte Population an Katzen beachtet und kann dadurch eine Reduzierung langfristig und nachhaltig gewährleisten.

Katzen können zwei- bis dreimal im Jahr Nachwuchs bekommen, der jeweils mehrere Katzenwelpen umfasst. Somit kann sich die Population auch in einer relativ kurzen Zeitspanne stark erhöhen und ausgehend von zwei Katzen in nur wenigen Jahren in die Tausenden gehen. Dem Leid von Streunerkatzen muss aus Tierschutzsicht dringend begegnet werden. Die Nahrungssuche der herrenlosen Katzen ist kräftezehrend, besonders für tragende oder säugende Muttertiere. Viele Katzen sind unterernährt und leben von Abfällen. Regen und Kälte setzen den Tieren stark zu. Parasiten und Krankheiten, die sich schnell in Katzenpopulationen ausbreiten, machen den Katzen das Leben zusätzlich schwerer. Mit der stetig



Tierschutz.  
Weltweit.

wachsenden Streunerpopulation steigt die Gefahr, dass sich Krankheiten wie Leukose (FeLV), Bauchfellentzündung (FIP) und Katzen-Aids (FIV) rasch ausbreiten.

Wenn nicht die gesamte Population – Freigänger, Bauernhof- und Hauskatzen – in die Kastrationspflicht einbezogen werden, ist es nicht möglich, die Anzahl der Streunerkatzen zu reduzieren. Überdies müssen Kastrationen immer flächendeckend erfolgen, damit sie effektiv sind. Auch das deckt der §13b TierSchG nicht ab, wenn beispielsweise Gemeinde A eine Kastrationsverordnung erlässt, die Nachbargemeinde B jedoch nicht. Dann werden in Gemeinde B immer wieder neue Katzenjunge geboren, die sich auf die Gemeinden A und B verteilen. Um eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen, ist also die gesamtheitliche Betrachtung der Population zwingend notwendig.

Oftmals kommt es dazu, dass Verantwortungen hin- und hergeschoben werden. So können sich Landesregierungen, Städte und Gemeinden ihrer Verantwortung gegenüber den Streunerkatzen entziehen. Ein einheitlicher und flächendeckender Schutz der Streunerkatzen ist dadurch unmöglich. In diesen Fällen sind es häufig Privatpersonen, Tierschutzorganisationen und/oder Vereine, die mit einem hohen persönlichen und monetären Einsatz für die Tiere einspringen. Die Einführung bundesweit einheitlicher Regelungen wäre aus Tierschutzsicht dringend geboten. Sollte eine solche Regelung nicht aufgenommen werden, ist essenziell, dass die Landesregierungen flächendeckend von der Verordnungsermächtigung in § 13b Gebrauch machen und sich nicht nur auf einige wenige Gebiete beschränken.



Tierschutz.  
Weltweit.

## ZEHNTER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DES GESETZES

### § 14 Absatz 1

Dass die in einer ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfs geplante Erweiterung der Mitwirkungsbefugnisse des Zolls nicht mehr im aktuellen Referentenentwurf enthalten ist, kritisieren wir. Nicht nur der im Inland stattfindende illegale Handel mit Tieren stellt ein großes Problem dar, Deutschland fungiert zudem in nicht zu unterschätzendem Maß als Transitland für den Transport von Tieren. Wir erleben oft, dass Transporter mit Tieren aufgehalten werden, die aus einem Nachbarstaat kamen oder für einen solchen bestimmt waren, die ohne oder mit gefälschten Papieren und mit zu jungen oder kranken Tieren unterwegs waren. Um den grenzübergreifenden illegalen Handel einzuschränken, ist daher die enge Zusammenarbeit der Behörden sowie eine Ausweitung ihrer Befugnisse dringend geboten.

### § 16 Absatz 1

§ 16 Absatz 1 ist um eine Regelung zu ergänzen, die eine verbindliche und konkrete Vorgabe zur regelmäßigen Kontrolle auch von Nutztierhaltungen, Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte und den Videoaufzeichnungen in Schlachthäusern vorsieht. Darüber hinaus müssen verbindliche Kontrollen auch auf Tierbörsen ausgeweitet werden, bei denen privat oder gewerbsmäßig gehandelt wird.

### Begründung:

Zwar unterliegen alle der in § 16 Absatz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen nach derzeitiger Gesetzeslage einer besonderen behördlichen Aufsicht. Konkrete Vorgaben zur Häufigkeit von Kontrollen sieht § 16 in Absatz 1 jedoch allein für die Haltung und Züchtung von Versuchstieren bzw. Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, vor. Im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung finden Kontrollen viel zu selten statt, was die bestehenden Vollzugsdefizite in der Tierschutzkriminalität verstärkt. So beträgt das durchschnittliche Kontrollintervall





Tierschutz.  
Weltweit.

durch die Veterinärbehörden je Betrieb in Bayern 40,2 Jahre, in Schleswig-Holstein 36,1 Jahre, in Sachsen-Anhalt 23,2 Jahre, in Niedersachsen 20,2 Jahre und in Baden-Württemberg 17,6 Jahre. Im Gesamtdurchschnitt werden somit in Deutschland Betriebe nur alle 19,1 Jahre kontrolliert (vgl. Rücker, Martin (2022): Tierschutzkontrollen in Deutschland: Eine Auswertung, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz).

Um dieses massive Vollzugsdefizit abzubauen, müssen häufigere und regelmäßige Kontrollen der Betriebe stattfinden. Damit dies nicht länger an den Personalengpässe in Veterinärämtern scheitert, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kontrollen auch durch externes geschultes Fachpersonal übernommen werden können.

Die vom BMEL im Referentenentwurf geplante Verpflichtung zur Kontrolle von Tierbörsen und auf den umliegenden Straßen, Wegen und Plätzen in § 16 Absatz 1, ist begrüßenswert. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass es auf Tierbörsen und in deren direktem Umfeld regelmäßig zu erheblichen tier- und artenschutzrelevanten Missständen kommt. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahme lediglich für solche Börsen vorgesehen ist, an denen gewerbsmäßige Züchter:innen, Halter:innen oder Händler:innen als Anbietende teilnehmen. Laut Ziffer 12.2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sind Tierbörsen dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Die Kontrollen sollten daher ausnahmslos auf alle Tierbörsen durchgeführt werden. Zusätzlich sollten die Kosten, die für die notwendigen Kontrollen von Tierbörsen in Deutschland anfallen, nicht von den Bundesländern getragen, sondern vom Veranstalter der Börse abgedeckt werden. Dies empfiehlt auch die vom BMEL in Auftrag gegebene EXOPET-Studie: „Die durchgehende Kontrolle durch einen weisungsbefugten, auf die angebotene Tierklasse spezialisierten Tierarzt erscheint nötig, um tierschutzkonforme Börsenbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss auch der An- und Abtransport der Tiere einer durchgehenden Kontrolle unterliegen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Veranstalter als dem Kostenverursacher zu tragen.“



Tierschutz.  
Weltweit.

## **§ 16 Absatz 2**

Die in Absatz 2 vorgesehene Ergänzung im Referentenentwurf, Scheinkäufe durch die Behörden auf Online-Plattformen zu ermöglichen, bewerten wir als sehr sinnvoll. Tier- und Artenschutzorganisationen dokumentieren schon lange, dass beim Handel mit Tieren im Internet neben der Problematik des illegalen Welpenhandels auch bedrohte, geschützte und gefährliche Wildtiere feilgeboten werden. Bislang entzieht sich dies jedoch weitestgehend der behördlichen Kontrolle. Die nun ergänzte Befugnis stellt eine wichtige Maßnahme dar, insbesondere da Anbietende häufig nur anonym oder unter Falschangaben in Erscheinung treten.

Gleichzeitig macht die Regelung jedoch deutlich, dass die im Entwurf vorgesehene Identitätsmitteilung aus § 11d Absatz 1 noch nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass eben diese Falschangaben beim Online-Handel mit Tieren ausgeschlossen werden können. Die Behörden werden ermächtigt, Scheinkäufe durchzuführen, um die Identität der Anbietenden festzustellen („zum Zwecke der Identitätsfeststellung“). Dies verdeutlicht die Schwächen der bloßen Identitätsmitteilung und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Diese führen wir unter § 11d aus.

## **§ 16k (NEU)**

Wir begrüßen ausdrücklich die Verankerung des unabhängigen Amtes einer oder eines Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz. Damit wird ein fachlich und politisch unabhängiges Amt geschaffen, das sich bundesweit für Tierschutzbelange einsetzt. Damit wird der Tierschutz in Deutschland nachhaltig gestärkt.

## **§§ 16l und 16m (NEU)**

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen in den §§ 16l und 16m sollen Halter:innen von Rindern oder Schweinen zu Erwerbszwecken dazu verpflichten, ein verendetes oder getötetes Tier, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, unverzüglich und dauerhaft zu kennzeichnen und den zuständigen Behörden in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, zu ermöglichen, Untersuchungen vorzunehmen, die Rückschlüsse auf länger potenzielle Leiden der Tiere zu Lebzeiten zulassen. Hierbei sind insbesondere Betretungs- und Untersuchungsrechte sowie



Tierschutz.  
Weltweit.

die Kennzeichnungspflicht zur Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb hervorzuheben und zu begrüßen.

Eine regelmäßige und systematische Untersuchung an Falltieren ist notwendig, wie zum Beispiel die Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung in Deutschland belegen (vgl. E. große Beilage (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. TiHo Hannover; DVG-Verlag). Die Untersuchung zeigt auf, dass viele Falltiere vor dem Verenden beziehungsweise vor der Tötung unnötigen Schmerzen und langanhaltenden Leiden ausgesetzt waren. Das ist aus Tierschutzsicht absolut inakzeptabel. Um dem besser vorbeugen zu können, ist eine wirksame Sanktionierung der Verursacher genauso wichtig wie mehr Aufklärung auf den tierhaltenden Betrieben. Beides ist nur mit regelmäßiger Kontrolle der verendeten Tiere und ihrer Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb sowie entsprechend verfügbarem und qualifiziertem Personal für die Durchführung möglich. Dies würde auch die Kontrollbehörden in ihrer Arbeit unterstützen und entsprechend entlasten. Dazu sind konkrete Vorgaben, welcher Stichprobenumfang von Falltieren pro Tierart und Jahr routinemäßig kontrolliert werden muss, im Gesetz zu verankern. Eine nur unkonkrete Möglichkeit zur Kontrolle im Gesetz, wie derzeit im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung Landwirtschaft vorgesehen, zu verankern, impliziert noch keine tatsächlichen Kontrollen und beinhaltet die Gefahr, dass eine wirksame, den Tierschutz verbessernde Umsetzung, in der Praxis an Personalmangel scheitert.

Die in der Gesetzesänderung angestrebte Überwachungsbefugnis bezieht sich bislang nur auf Rinder und Schweine. Festzustellen ist, dass in den Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in größerer Anzahl auch Tierkörper von Geflügel, Equiden, Schafen und Ziegen anfallen. Grundsätzlich muss die Kontrolle von Falltieren zukünftig bei allen landwirtschaftlich gehaltenen Tiergruppen ermöglicht werden und – wenn bisher nicht möglich – eine Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von angelieferten Tieren zum Betrieb, auf dem das Tier verendet ist, geschaffen werden. Auch der Bundesrat forderte in seiner Entschließung vom 12. April 2019 keine Beschränkung auf bestimmte Tiergruppen (vgl. Drucksache 93/19 (Beschluss)).



Tierschutz.  
Weltweit.

## ELFTER ABSCHNITT STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN

### § 17

Der bislang im TierSchG normierte Straftatbestand der Tierquälerei (§ 17) ist in das StGB zu überführen.

Weiterhin soll der im StGB neu zu normierende Straftatbestand der Tierquälerei geändert werden und wie folgt lauten:

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier,
  1. aus Rohheit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden oder
  2. erhebliche Schäden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.
- (3) Wer eine in den Absätzen 1 oder 2 bezeichnete Handlung
  1. als Tierhalter, Tierbetreuer oder in seiner Eigenschaft als Amtsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit,
  2. im Rahmen einer Gewerbsmäßigkeit,
  3. in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren,
  4. als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach diesem Gesetz verbunden hat,
  5. auf besonders grausame Art und Weise
  6. eine in den Absätzen 1 oder 2 bezeichnete Handlung aus Gewinnsucht begeht oder
  7. eine in den Absätzen 1 oder 2 bezeichnete Handlung wiederholt,wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (6) Tierbetreuer ist auch derjenige, der ein Tier zu betreuen hat, unabhängig davon, ob er dieser Aufgabe tatsächlich nachkommt.



Tierschutz.  
Weltweit.

### Begründung:

Der hier gemachte Gesetzesvorschlag beruht in Teilen auf dem Vorschlag von Bülte zur Neuregelung des Tierschutzstrafrechts (vgl. Bülte in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzstrafrechts, 1. Auflage 2022, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, S. 38).

Die Überführung des Straftatbestandes der Tierquälerei in das Kernstrafrecht ist aus kriminalpolitischen Gründen geboten. Die bestehenden Vollzugsdefizite insbesondere in der Haltung von sogenannten Nutztieren (vgl. hierzu Hahn/Hoven, Strafrechtliche Vollzugsdefizite von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, 2022) im deutschen Tierschutzstrafrecht werden dadurch begünstigt, dass der Tatbestand der Tierquälerei derzeit im Nebenstrafrecht ein „Schattendasein“ fristet, wie es bereits Oberstaatsanwalt Iburg im Jahr 2010 formuliert hat (vgl. Iburg, NuR 2010, 395). Für eine Lozierung der Strafvorschrift im Strafgesetzbuch (StGB) spricht zudem, dass es sich bei der Tierquälerei, die ein „Jedermannsdelikt“ darstellt, also von jeder Person begangen werden kann, um strafwürdiges und strafbedürftiges Unrecht handelt; eine Übertragung in das StGB würde die entsprechende Sichtbarkeit und Beachtung fördern (vgl. hierzu Bülte in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzstrafrechts, 1. Auflage 2022, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, S. 44 ff.). In der juristischen Praxis könnte es zudem dazu führen, dass Jurist:innen auch schon in der Ausbildung häufiger mit Fällen und Beispielen aus dem Tierschutzrecht konfrontiert würden und somit ein höheres Problembewusstsein ausgebildet werden könnte und Ernsthaftigkeit der Thematik bereits im Studium deutlich wird.

Weiterhin ist das Hereinnehmen der Versuchsstrafbarkeit geboten und wir begrüßen den entsprechenden Vorschlag in § 17 Absatz 3 des Referentenentwurfes des BMEL. Vergehen sind im Gegensatz zu Verbrechen nur dann im Versuch strafbar, soweit dies ausdrücklich normiert ist (§ 12 Absatz 1 und 2 StGB). Die für die Praxis relevanten Vorschriften über Vergehen sehen weit überwiegend auch eine Versuchsstrafbarkeit vor. So enthält beispielsweise die einfache Sachbeschädigung eine Versuchsstrafbarkeit (vgl. § 303 Abs. 3 StGB). Auch ist der Versuch der Einfuhr eines gefährlichen Hundes nach § 5 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes strafbar. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Versuch der Tierquälerei, die in der Gesellschaft als erhebliches Unrecht angesehen wird, demgegenüber nicht strafbewährt ist. Da es sich bei der Tierquälerei um ein Delikt handelt, das einen zurechenbaren tatbestandlichen Erfolg voraussetzt, spricht auch ein Vergleich mit anderen Erfolgsdelikten hier für eine Versuchsstrafbarkeit



Tierschutz.  
Weltweit.

(siehe hierzu ausführlich Bülte in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzstrafrechts, 1. Auflage 2022, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, S. 75 f.). Bereits in einem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 29.9.1995 war eine Versuchsstrafbarkeit für die Tierquälerei vorgesehen (BT-Drs. 13/2523, S. 11), ebenso der Entwurf eines Tierschutzgesetzes vom 21.11.1995 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 13/3036, S. 18).

Die Regelung von Qualifikationsmerkmalen wie nun im Referentenentwurf des BMEL vorgeschlagen, halten wir für sinnvoll und folgen der Begründung, dass diese eine höhere Strafanforderung rechtfertigen und die Möglichkeit einer Geldstrafe in diesen Fällen nicht angemessen wäre. Die Liste der Qualifikationsmerkmale sollte jedoch entsprechend unseres Formulierungsvorschlages um einige Punkte ergänzt werden. Diese umfassen die Handlung als Tierhalter, Tierbetreuer oder als Amtsträger im Rahmen der Zuständigkeit, die Handlung im Rahmen einer Gewerbsmäßigkeit, die bandenmäßige Handlung oder die Tatbegehung auf besonders grausame Art und Weise. Unverständlich ist für uns dabei, dass das Bundesministerium von dem Vorhaben, den Strafraum auch für den Grundtatbestand auf fünf Jahre zu erhöhen, der uns aus einer früheren Version des Referentenentwurfs vorliegt, abgewichen ist.

Zur Erfassung dieser besonderen Fallkonstellationen wie die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung bedarf es einer entsprechenden Änderung. Um das Strafrecht ferner auf die tatsächlichen Verhältnisse der gewerblichen Tierhaltung und Tiernutzung abzustimmen, hat das Strafrecht auch die Besonderheiten unternehmerischer Strukturen zu berücksichtigen und die Begehung routinemäßiger oder strukturbedingter Tierquälereien durch Tierhalter, Tiertransporteure und an Kontrollen beteiligte Amtsträger spezifisch in den Blick zu nehmen, insbesondere bei institutionalisierter Begehung bzw. Nichtverhinderung von Straftaten trotz amtlicher Einstandspflicht (Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzstrafrechts, 1. Auflage 2022, S. 37). Nicht nachvollziehbar ist die derzeitige gesetzgeberische Wertung, dass § 5 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes den bloßen Ordnungsverstoß der Einfuhr eines gefährlichen Hundes bereits mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht, während jegliche Begehung von Tierquälerei allein mit einer Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren bestraft werden kann. Es ist daher notwendig, eine Strafschärfung für die Begehung einer Person als Garant, für die gewerbsmäßige Begehung sowie die bandenmäßige Begehung zu schaffen.



Tierschutz.  
Weltweit.

Der Strafraumen wurde im Tatbestand der Tierquälerei zuletzt 1998 von zwei auf maximal drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Aufgrund der weiterhin bestehenden massiven Vollzugsdefizite im Tierschutzstrafrecht ist eine differenzierte Anhebung nicht zuletzt in Hinblick auf die effektive Umsetzung der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Art. 20a GG geboten.

Weiterhin ist die Einführung der Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung der Tierquälerei erforderlich. Die Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung von Tierquälerei forderte bereits die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht im Jahr 2012, unter anderem richtigerweise unter Hinweis darauf, dass der Schutz vor schuldhaften Eingriffen gegen Tiere Teil der mit Art. 20 a GG dem Gesetzgeber verfassungsmäßig auferlegten Pflicht ist. (vgl. DJGT, Anmerkungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (331 – 34301/0026), 13.02.2012, S. 10 f.). Schuldhaftes Handeln im Sinne des Strafrechts umfasst auch fahrlässiges Handeln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Weiterhin wies die DJGT darauf hin, dass es auch einer Erfassung der Fälle ungezielter Leidens- und Schmerzzufügung durch zum Beispiel gedankenloses, aber vorhersehbares und gewolltes Verhalten gegenüber Tieren bedarf, zumal die Grenze zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit oft schwimmend sind. Fahrlässig verursachte erhebliche Schmerz-, Leidens- oder Schadenszufügung wird nach der derzeitigen Gesetzeslage in § 18 Absatz 1 Nr. 1 TierSchG allein dem Halter und Betreuer des geschädigten Tieres als Ordnungswidrigkeit verboten. Die Erweiterung des Straftatbestandes der Tierquälerei um eine Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung dient damit der Schließung von derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungslücken. Der Strafraumen, der im Mindestmaß eine Geldstrafe vorsieht, gestattet den notwendigen Spielraum, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine fahrlässige Begehungsweise eine geringere kriminelle Energie aufweist als eine Vorsatztat. Dabei besteht nicht die Gefahr, dass Bagatellfälle unter Strafe gestellt werden. Zum einen stellt bereits der objektive Tatbestand der Tierquälerei – Tötung eines Tieres beziehungsweise erhebliche (länger andauernde oder sich wiederholende) Schmerzen oder Leiden – recht hohe Anforderungen. Zum anderen erfordert auch eine fahrlässige Tatbegehung stets die Verletzung einer objektiven und subjektiven Sorgfaltspflicht bei objektiver und subjektiver Vorhersehbarkeit des Eintritts des Taterfolgs. Dementsprechend ist beispielsweise nicht automatisch jedes Anfahren eines Tieres im Straßenverkehr gleichzeitig als fahrlässige Tierquälerei einzuordnen. Auf der anderen Seite gebietet das



Tierschutz.  
Weltweit.

Optimierungsgebot des Staatsziels Tierschutz aus Art. 20a GG den Schutz der Tiere vor jedweden schuldhaften, rechtswidrigen Angriffen auf ihre körperliche und psychische Integrität.

Es bedarf zudem einer entsprechenden Änderung des § 19 StGB zu Einziehung von Tieren, auf die sich eine Straftat nach dem im StGB neu einzufügenden Straftatbestand bezieht. Ebenso ist die Regelung zum Tierhaltungsverbot nach § 20 Absatz 1 TierSchG anzupassen.

Letztlich erfasst der bisherige Straftatbestand der Begriff der „erheblichen Schäden“ nicht. Zahlreiche Strafverfahren werden trotz klarer Tierschutzverstöße eingestellt, da anhaltende Leiden oder Schmerzen nicht nachgewiesen werden können. Demgegenüber können Schäden leichter nachgewiesen werden beziehungsweise leichter feststellbar, etwa anhand von pathologischen Untersuchungen. Für eine konsistente Rechtsanwendung – auch unter Berücksichtigung des § 1 TierSchG – bedarf es daher einer entsprechenden Ergänzung.

Aus Erfahrung wissen wir, dass der Vollzug des § 17 aufgrund der abstrakten Formulierung der Norm und unbestimmter Rechtsbegriffe (wie etwa „erhebliche Schmerzen oder Leiden“ oder „länger anhaltende erhebliche Schmerzen“) oftmals schwierig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe eröffnen weite Auslegungsspielräume und es ist häufig nicht klar, ob beispielsweise erhebliche Schmerzen oder Leiden durch das Verhalten hervorgerufen werden und die Tatbestände erfüllt werden. Diese Problematik könnte mit der Normierung verwaltungsakzessorischer Straftatbestände ohne unbestimmte Rechtsbegriffe, aber mit konkreten Voraussetzungen, gelöst werden. Der Verstoß an sich wäre bereits strafbewährt und die Auswirkungen auf das einzelne Tier müssten nicht erst nachgewiesen werden.

Denkbar wäre die Einführung verwaltungsakzessorischer Straftatbestände in solchen Bereichen, in denen die Regelungen unmittelbare Auswirkungen auf die Tiere haben, beispielsweise bei der Überschreitung von Höchstgrenzen bei Besatzdichten, dem Einsatz unzulässiger Treibmittel oder auch einer Abgabe von Tieren zur Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit. Überschneidungen mit § 17 Tierschutzgesetz können der Systematik des Strafrechts entsprechend auf Ebene der Konkurrenzen gelöst werden.





Tierschutz.  
Weltweit.

Zudem halten wir das Bundesministerium dringend dazu an, einen Straftatbestand für das Einstellen und Verbreiten von tierschutzwidrigen Taten im digitalen Raum zu formulieren. In sozialen Medien werden regelmäßig Fotos und Videos eingestellt, die Gewalt und tierschutzwidrige Handlungen an Tieren darstellen. Diese werden häufig innerhalb kürzester Zeit millionenfach verbreitet. Es ist dringend geboten, dass diese Taten künftig nicht ohne juristische Konsequenzen bleiben und sie müssen streng verfolgt werden. Der Straftatbestand könnte dabei durch die Aufnahme eines neuen § 17a und einer Regelung analog zu § 131 StGB bezogen auf tierschutzwidrige Taten, geschaffen werden.

## **§ 18**

Jedes im TierSchG normierte verbotene Verhalten beziehungsweise Unterlassen von Geboten ist bei Nichteinhaltung als Ordnungswidrigkeitstatbestand zu formulieren.

### Begründung:

Dort wo das TierSchG ein gesetzliches Verbot aufstellt beziehungsweise ein Handeln vorschreibt ist es notwendig, dass bei Nichteinhaltung ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand normiert ist. Selbiges gilt für die das Tierschutzrecht ausgestaltenden Verordnungen. Beispielsweise sieht die Tierschutz-Hundeverordnung ein Verbot vor, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Mittel zu verwenden (§ 2 Absatz 5 Tierschutz-Hundeverordnung). Bei einem Verstoß hiergegen sucht man nach einem entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand vergeblich. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 und § 18 Absatz 2 TierSchG ist hier nicht ausreichend. Die Verwendung eines Stachelhalsbandes beim Hund stellt ohne die Zufügung von erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden – oder soweit solche nicht nachgewiesen werden können – nach aktuellem Stand keine Ordnungswidrigkeit dar trotz des Verbots in § 2 Absatz 5 Tierschutz-Hundeverordnung.

Wir begrüßen, dass mit Aufnahme des § 13 b Satz 3 Nummer 1 und 2 in den § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die Möglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen wurde, Verstöße gegen erlassene Katzenschutzverordnungen mit einem Bußgeld zu bewehren. Mitunter hat das Fehlen dieser Möglichkeit Kommunen daran



Tierschutz.  
Weltweit.

gehindert, Katzenschutzverordnungen zu erlassen, wenn sie vom Land durch Rechtsverordnung dazu ermächtigt wurden, weil sie bislang keine Handhabe gegen Verstöße haben. Für ein humanes Streunerkatzen-Populationsmanagement ist der flächendeckende Einsatz von Katzenschutzverordnungen, die die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilebenden Katzen vorsehen, dringend anzuraten.

Die im vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehene deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens begrüßen wir ausdrücklich. Neben der präventiven Wirkung hoher Bußgelder, tragen diese Erhöhungen auch dem Leid der Tiere Rechnung. Eine entsprechende Anpassung war lange überfällig.

### **§ 19**

Wir begrüßen die Neufassung des § 19 und die dabei vorgenommene Ergänzung einer Regelung, durch die eine Einziehung der Transportmittel im illegalen Tierhandel möglich gemacht wird. Illegale Händler:innen müssen noch oft mit keinen oder nur geringen Konsequenzen für die Beteiligung am Handel und für den Verkauf von viel zu jungen und kranken Tieren rechnen. Oft können sie sogar eingezogene Tiere nach einer Quarantänezeit wieder in den Tierheimen abholen und weiter von ihnen profitieren. Die Möglichkeit der Einziehung der Fahrzeuge stellt eine Hürde dar, die es den Händler:innen erschwert zu agieren und sie vor logistische, finanzielle und planerische Schwierigkeiten stellt. Jede Maßnahme, die zukünftig abschreckend wirken kann und den kriminellen Händler:innen das Geschäft erschwert, ist somit ein wichtiger Schritt im Kampf gegen den illegalen Welpenhandel.

### **§ 20**

In § 20 ist eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, auch nach wiederholten Verstößen gegen § 18 (Ordnungswidrigkeiten) ein lebenslanges Haltungs- oder Betreuungsverbot auszusprechen. Bislang eröffnet § 20 lediglich die Möglichkeit ein Haltungs- oder Betreuungsverbot auszusprechen, wenn ein Verstoß gegen § 17 (Straftatbestand) vorliegt.



Tierschutz.  
Weltweit.

Verstöße gegen dieses Tierschutzgesetz, insbesondere wenn sie Haltungsverbote nach sich ziehen, müssen darüber hinaus in einer bundesweiten Datenbank erfasst werden. Dazu zählen zudem Beschlagnahmungen von Tieren, auch wenn diese im weiteren Verlauf an den/die Halter:in zurückgegeben werden. Der Bundesrat hatte auf Antrag des Landes Brandenburg bereits im vergangenen Jahr ein entsprechendes bundesweites Register über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote gefordert.

#### Begründung:

Durch fehlende Vernetzung der Veterinärämter oder bundesweiten Erfassung von Haltungsverboten können Menschen beispielsweise durch einen Umzug innerhalb von Deutschlands ein Tierhaltungsverbot umgehen. Diese werden auf Ebene der Landkreise ausgesprochen und nicht automatisch an eine zentrale Stelle oder weitere Landkreise weitergegeben. Somit können Personen nach wie vor Tiere halten, obwohl bereits ein oder mehrere Haltungsverbote gegen sie ausgesprochen wurden und es dauert mitunter sehr lange, bis neue Verstöße und die bereits ausgesprochenen Haltungsverbote entdeckt werden. Informationen zu erhalten ist somit für die Behörden langwierig und kaum umfassend möglich. Einzelne Behörden müssen aktuell auf eigene Initiative Anfragen an weitere Landkreise stellen, um Informationen zu erhalten. Die Nachverfolgung und ein konsequentes Vorgehen gegen Menschen, die bereits bewiesen haben, dass sie gegen das Tierschutzgesetz verstoßen und Tiere unter ihnen leiden müssen, wird damit erschwert oder unmöglich gemacht. Eine entsprechende Regelung ist demnach dringend notwendig und überfällig. Der Zugriff durch Polizei, Ordnungs- und Veterinärämter muss zudem geregelt werden.

Im vorliegenden Entwurf ergänzt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in § 16 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 das Tierschutzgesetz um die Verordnungsermächtigung, um Register einzurichten und zu führen, die behördliche oder gerichtliche Haltungsverbote enthalten. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit eines solchen Registers sollte eine entsprechende Regelung direkt ins Gesetz aufgenommen und nicht auf eine spätere Verordnung verschoben werden.